Die Entschädigungsansprüche der Arbeitnehmer aus Stillegungen in der Kaliindustrie. Ein Beitrag zur Gesetzesauslegung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Gerhard Lohoff

Rechtsanwalt, Leipzig.

Berichterstatter:

Professor Dr. Böhmer

Buchdruckerei Carl Nieft, Bleicherode.

1934

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. 5

Kap. 1. Die Entschädigungsansprüche aus § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG in ihren Voraussetzungen, ihrer Art und ihrem Umfange. 6

§ 1. Die Deutsche Kaliwirtschaft in ihrer Entwicklung, ihrem Aufbau und ihrer rechtlichen Gestaltung. 6

§ 2. Die Entwicklungsgeschichte der Entschädigungsbestimmung des § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG. 11

§ 3. Die Personen, denen Entschädigungsansprüche erwachsen können. 13

§ 4. Das Quotengeschäft. Seine rechtlichen Grundlagen und seine wirtschaftliche Bedeutung. 17

§ 5. Der Sinn und Zweck der Entschädigungspflicht des Kaliwerksbesitzers. 26

§ 6. Die allgemeinen Voraussetzungen der Entschädigungsansprüche. 27
1. Die „Übertragung von Beteiligungsziffern".
2. Die Entlassung von Arbeitern und Angestellten.
3. Der Zusammenhang zwischen Entlassung und Übertragung.
4. Die zeitliche Grenze für die Entstehung der Entschädigungsansprüche.

§ 7. Die besonderen Voraussetzungen der einzelnen Entschädigungsansprüche. 38
1. Der Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall.
2. Der Anspruch auf Gewährung von Umzugskosten.
3. Der Anspruch auf Ausgleich für Mehrkosten bei doppeltem Haushalt.

§ 8. Die entschädigungspflichtigen Personen. 42

Kap. 2. Das Verfahren zur Durchsetzung der Entschädigungsansprüche. 43

Kap. 3. Nachtrag: Die Gesetzesänderungen im Jahre 1933. 44

Verzeichnis der Schriften, Quellen und Entscheidungen. 45

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0048

Einleitung.[1])

Bis zum Kriegsende 1918 erschöpften sich die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz in den Vorschriften des Titels VII der RGewO. über Sonntagsruhe, Schutz gegen Betriebsgefahren, Höchstarbeitszeit usw., in verschiedenen einzelnen Gesetzen, wie z. B. dem über Beschränkung der Kinderarbeit, dem Gewerbegerichtsgesetz, sowie im Rahmen der Arbeitnehmerfürsorge in den Sozialversicherungsgesetzen[2]). Vorschriften, welche allgemein die Sicherung des Arbeitsplatzes oder bei Verlust desselben die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeitnehmers zum Ziele haben, finden wir unter diesen Gesetzen nicht.

Bei dieser rechtlichen Gestaltung wirkt es auffallend, daß den Arbeitnehmern in der Kaliindustrie ein Entlassungsschutz zur Seite stand, indem ihnen § 19 des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 im Falle der Entlassung unter bestimmten Voraussetzungen einen nicht unerheblichen Anspruch auf Lohnausgleich gegen ihren Arbeitgeber, den entlassenenden Kaliwerksbesitzer, gab. Wir sehen darin Anfänge eines allgemeinen Schutzes bei Entlassungen, die später in dem Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919 (RGBl. 1920 S. 19), in dem Gesetz über die Erlaubnispflicht zur Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (RGBl. I S. 123) sowie dem Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (RGBl. I S. 11) wiederkehren und ihre Vollendung als Schutz gegen sachlich ungerechtfertigte Entlassungen in den §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes und den §§ 56 ff. des künftig geltenden Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gefunden haben.

Die Kaliindustrie stand damals aus Gründen, auf die später einzugehen ist, in der Gefahr, durch Überproduktion und schrankenlosen Wettbewerb zugrunde zu gehen. Der Gesetzgeber sah sich daher gezwungen, eine Regelung des Absatzes und eine wesentliche Verminderung der Kalischächte herbeizuführen. Diese Maßnahmen mußten zwangsläufig umfangreiche Entlassungen von Arbeitskräften zur Folge haben. Um sie auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und um Fürsorge für die Arbeiter, deren Entlassung nicht zu vermeiden war, zu treffen, mußten entsprechende Rechtsvorschriften erlassen werden. Es geschah in dem erwähnten § 19 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Im Jahre 1919 wurde diese Bestimmung in die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919, das an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes trat, übernommen.

Am 18. Dezember 1933 ist ein neues Kaliwirtschaftsgesetz ergangen. In dieses Gesetz sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht mehr aufgenommen worden, da die Regelung dem Vernehmen nach mit anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen erfolgen soll. Man erwägt, ob eine derartige Sicherung des Arbeitnehmers bei Stillegungen, die einen Vorteil des Unternehmers bringen, nicht allgemein eingeführt werden soll.

Trotzdem z. Zt. eine neue Vorschrift auf Entlassungsschutz noch nicht getroffen ist und auch nicht feststeht, wie sie beschaffen sein wird, lohnt sich eine Untersuchung der Entschädigungsbestimmungen der genannten Durchführungsvorschriften; denn eine neue gesetzliche Regelung kann die Entschädigungspflicht immer nur an dieselben tatsächlichen Voraussetzungen knüpfen.

---

[1]) Diese Einleitung ist nach Abschluß der Arbeit an die Stelle der ursprünglichen Einleitung gesetzt worden.

[2]) Vgl. Kaskel-Dersch S. 5 ff.

Auch aus anderen Gründen dürfte diese Untersuchung Bedeutung gewinnen. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in der Kaliindustrie haben sich seit dem ersten Gesetz von 1910 wiederholt wesentlich geändert. Die seit dem Jahre 1924 immer umfangreicher einsetzende Konzernbildung hat an die Stelle der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche ihre gesetzliche Regelung durch die Entschädigungsbestimmungen der Durchführungsvorschriften von 1919 gefunden hatten, nämlich Quotenkauf und Quotenverkauf zwischen einzelnen Kaliwerksbesitzern, ganz andere gesetzt. Quotenkaufgeschäfte zwischen einzelnen Kaliwerksbesitzern oder Werksgruppen kamen seitdem kaum noch vor. Die Quoten wurden vielmehr in der Regel von den Konzernleitungen auf die einzelnen Konzernwerke verteilt.

Infolge dieser Veränderungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen konnte die Lösung der Streitfragen nicht mehr durch rein logische Gedankenfolgerungen gefunden werden, wie sich dies aus dem römischen Recht als Grundsatz entwickelt hatte, sondern nur durch Zweckbetrachtung und Bewertung im einzelnen Falle, eine Art der Behandlung, die im deutschen Recht ihre Grundlage hat.

Kap. 1 Die Entschädigungsansprüche aus § 85 Abs. 2-5 DB KaWG in ihren Voraussetzungen, ihrer Art und ihrem Umfange.

Die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft gewähren Arbeitnehmern, die entlassen und beschäftigungslos werden, unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche, die auf Ersatz von Minderverdienst oder Verdienstausfall bis zur Dauer von 26 Wochen, Ersatz von Umzugskosten und von Mehrausgaben durch doppelten Haushalt gehen können.

Die richtige Auslegung dieser Entschädigungsbestimmungen setzt die nähere Kenntnis der besonderen Verhältnisse in der Kaliindustrie und deren eigenartiger Entwicklung voraus.

§ 1.

Der Kalibergbau und die auf ihm beruhende und ihn umfassende Kaliindustrie sind verhältnismäßig junge Zweige der deutschen Wirtschaft. Ihre äußere Entwicklung ist im allgemeinen bekannt. Die erste Entdeckung von unterirdischen Kalisalzlagerstätten erfolgte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Staßfurter Gegend gelegentlich der Erschließung von Steinsalzlagern. Nachdem man die chemische Natur der zunächst für unverwertbar gehaltenen, über dem Steinsalz befindlichen „Abraumsalze" als Kalisalze erkannt hatte, wurde im Jahre 1856 das Staßfurter Kalilager erschlossen. Durch die beiden vorhandenen Steinsalzschächte wurde das erste Kali gefördert. Es ging zunächst in die allgemeine chemische Produktion. Bald entstanden um Staßfurt mehrere chemische Fabriken nur zur Weiterverarbeitung von Kalisalzen (Chlorkaliumfabriken), die erste im Jahre 1861. Als Abnehmer der Kalisalze trat sodann die Landwirtschaft hinzu, welche infolge der Fortschritte der Agrarwissenschaft zur intensiven Wirtschaftsweise überging und in Erkenntnis des Wertes der Kalisalze als Düngemittel sich ihrer in fortschreitendem Maße bediente. Mehr als 90 % des Gesamtabsatzes an Kalisalzen entfällt jetzt auf den Bedarf der Landwirtschaft. In rascher Folge wurden eine Anzahl neuer Lagerstätten aufgeschlossen. Wir finden sie hauptsächlich in Mittel- und Nordwestdeutschland sowie in Baden und im Elsaß. Die Weiterentwicklung erfolgte sprunghaft. Waren es im Jahre 1884 erst 4 Schächte, so betrug die Zahl 1898 bereits das Dreifach. Im Jahre 1901 waren es bereits 21 Schächte, 1909 63,

1910 68, 1912 77, 1913 116, Anfang 1914 164 und am 1. August 1914 schon 191 Schächte. Wir sehen aus diesen Zahlen, daß die Vermehrung der Kaliwerke seit der Jahrhundertwende — in 14 Jahren um mehr als 170 — eine geradezu ungeheure ist.

Diese Entwicklung hat ihren Grund einmal in dem Grundsatze der Bergbaufreiheit, unter dessen Herrschaft sie sich hauptsächlich vollzog, zum anderen in der eigenartigen wirtschaftlichen Bedeutung, die das Kalisalzvorkommen für Deutschland hatte. Augenscheinlich beschränkte sich das Vorhandensein von Kalisalzen auf Deutschland. Es schien sich um ein Monopol zu handeln, das die Natur unserem Lande zugeteilt hatte. Tatsächlich hatte Deutschland damals insofern ein Monopol, als lange Zeit hindurch nirgends abbauwürdige Kalisalzlager entdeckt werden konnten. Erst während des Krieges wurden in Spanien (Katalonien) einige wenige Schächte niedergebracht, die aber erst seit etwa 1922 eine regelrechte Kaligewinnung haben. Die in Nordamerika während des Krieges unter dem zwingenden Mangel der deutschen Kalieinfuhr betriebene Ausbeutung geringwertiger Lager spielte keine Rolle. Wesentlich für die deutsche Kaliindustrie war dagegen, daß nach dem Kriege die 17 elsässischen Werke mit meist vorzüglichen Salzlagern an Frankreich fielen. In den letzten Jahren hat sich schließlich noch in Rußland (Solikamsk nördlich Perm), wo schon seit langem sehr tief liegende und daher schwer erreichbare Lagerstätten bekannt waren, eine Kaliindustrie entwickelt, nachdem die Fortschritte der Technik eine gewinnbringende Ausbeutung auch dieser Lager versprachen. Immerhin hat Deutschland neben dem Elsaß noch bei weitem das Hauptvorkommen von Kalisalzen. Sein Anteil an der Weltproduktion beträgt daher noch jetzt etwa 70 vom Hundert[3]) (gegen 99 v. H. vor dem Kriege).

Die in der Entwicklungszeit noch vorhandene Monopolstellung Deutschlands wirkte sich einmal als ein starker Anreiz zu Neugründungen aus. Andererseits regte sich der Staat frühzeitig, um einem schrankenlosen Wettbewerb zum Schutze des nationalen Monopols rechtzeitig zu steuern. Dahinzielende Gesetzesvorlagen kamen zunächst nicht durch. Sie hatten nur die Wirkung, den Anreiz zu Neugründungen noch zu verstärken, da man den staatlichen Eingriff fürchtete.

Erst im Jahre 1905 wurde in Preußen durch die Novelle zum Pr. Allgemeinen Berggesetz vom 5. Juli 1905 (Ges. S. S. 265) eine Mutungssperre auch für Kalisalze auf die Dauer von zwei Jahren eingeführt. Die beabsichtigte Wirkung blieb aber aus; denn die Novelle nahm vor allem diejenigen Mutungen aus, die auf Grund von vor dem 31. März 1905 begonnenen Schürfarbeiten eingelegt wurden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1).

Die Unternehmer hatten ebenfalls frühzeitig eingesehen, daß die Gründung immer neuer Werke, begünstigt durch die in den hauptsächlich maßgebenden Ländern (Preußen und Anhalt) herrschende Bergbaufreiheit, zu ständig wachsender Überproduktion mit ihren schädlichen Folgen führen mußte. Sie fanden sich daher schon bald zu Zusammenschlüssen bereit. Nachdem sich zunächst verschiedentlich Preiskonventionen und auch Absatzsyndikate für kürzere Zeiten gebildet hatten, kam im Jahre 1898 das erste voll ausgebildete Syndikat zustande. Im Jahre 1902 wurde es erweitert und auf drei Jahre verlängert. Unter Beitritt weiterer Werke wurde es Ende 1904 abermals, und zwar um 5 Jahre bis zum 31. Dezember 1909 verlängert.

---

[3]) Die Deutsche Kali-Industrie S. 20 (Frankreich ist danach mit 25 %, alle anderen Länder sind mit den restlichen 5 % beteiligt).

Inzwischen war die Zahl der Werke weiter beträchtlich gewachsen. Dadurch hatten die widerstrebenden Kräfte innerhalb der Industrie so zugenommen, daß die Verhandlungen über die Erneuerung des Syndikates von 1904 über den 31. 12. 1909 hinaus ergebnislos waren, hauptsächlich, weil man sich über die Beteiligungsziffern nicht einigen konnte. Das Syndikat wurde infolgedessen nicht weiter fortgesetzt. Lediglich ein unvollständiges Syndikat (Rumpfsyndikat), zunächst für ein Jahr vorgesehen, konnte sich bilden.

Dieser Zerfall des Syndikates bedeutete eine schwere Gefahr für die deutsche Kaliwirtschaft. Einerseits war die Stellung der Industrie nach außen bedroht. Eine Verschleuderung einheimischer Bodenschätze an das Ausland stand bevor. Amerikanische Trusts hatten sofort die Lage ausgenutzt und erfolgreiche Ansätze gemacht, durch Kapitalerwerb und umfangreiche Lieferverträge in der deutschen Kaliindustrie Fuß zu fassen. Damit wäre eine Ausnutzung der nationalen Monopolstellung zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft in Zukunft unmöglich geworden.

Andererseits drohten der Industrie von innen heraus nicht geringere Gefahren. Nach wie vor bestand die Befürchtung, daß Überproduktion die Kaliindustrie zum Ruin führen werde. Die Vermehrung der Zahl der Kaliwerke seit der Jahrhundertwende entsprach keineswegs mehr der Zunahme des Absatzes. Die Bergbaufreiheit, die frühzeitigen kartellartigen Zusammenschlüsse, durch welche auch einem Werke mit Lagern minderer Güte noch eine Rentabilität gesichert wurde, und schließlich eine vielfach übertriebene Erwartung einer kommenden Absatzsteigerung bildeten die Ursache. Dazu kam noch die verfehlte preußische Gesetzgebung des Jahres 1905, die — wie erwähnt — zu einer weiteren Steigerung des Mißverhältnisses zwischen Produktionsfähigkeit und Absatzmöglichkeit beitrug.

Die Folge war, daß die tatsächliche Beteiligung am Absatz für die einzelnen Werke ständig geringer wurde, Eine Ausnutzung der Förderfähigkeit der Werke bestand schon lange nicht mehr. Wertvolles deutsches Kapital lag brach.

Eine Gesundung durch eine völlig freie Wirtschaft anzubahnen, erschien nicht angängig. Mit Recht fürchtete man die schweren Schädigungen, welche der dann einsetzende Konkurrenzkampf der deutschen Wirtschaft zufügen würde (Raubbau an den besten Salzen, Schleuderpreise, Eindringen ausländischen Kapitals und Einflusses in die Kaliindustrie).

Damit war ein Eingreifen des Gestzgebers zwingend geboten. Es geschah durch das „Gesetz über den Absatz von Kalisalzen" (Kaligesetz) vom 25. Mai 1910 — RGBl. 775 — . Der erkennbare Zweck dieses Gesetzes war, durch Kontingentierung des Absatzes im Inland und Ausland die Kaliindustrie zu schützen, ohne den Unternehmer mehr als unbedingt notwendig in seiner freien privatwirtschaftlichen Tätigkeit zu behindern, dabei durch Preisbestimmung und Lohnkontrolle aber auch die Interessen der Verbraucher und der Arbeitnehmer in der Kaliindustrie zu wahren. Jedes Werk erhielt eine bestimmte Beteiligung am Gesamtabsatz (§ 8) und war daher nicht in der Lage, beliebig viel und beliebig billig zu liefern.

Die übermäßige Vermehrung der Kaliwerke künftig zu verhindern, war hauptsächlich § 12 des Gesetzes bestimmt mit der Vorschrift, daß neue Werke nicht sofort eine volle (endgültige) Beteiligung, sondern zunächst erst eine niedrigere (vorläufige) Beteiligungsziffer erhielten.

Der Hebung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Werke sollte die Möglichkeit dienen, die Beteiligung am Gesamtabsatz auf andere Werke zu übertragen oder einzelne Sorten der Absatzsalze unterein-

ander auszutauschen (§ 19 Abs. 1). Die Gewährung einer Quote und die Möglichkeit der Quotenübertragung bedeutete naturgemäß für die einzelnen Werke einen erheblichen Vorteil. Es war jetzt möglich, einen unrentablen Betrieb durch Umstellen mittels Betriebseinschränkung rentabel zu gestalten oder gar ein Werk völlig stillzulegen, ohne daß das investierte Kapital als verloren zu gelten hatte; denn der Verkauf der Absatzbeteiligung brachte immer noch nicht unerhebliche Einnahmen. Diesen Vorteilen der Kaliwerksbesitzer standen Interessen der Allgemeinheit gegenüber, die beeinträchtigt wurden. An der Inbetriebhaltung der Werke waren einmal mittelbar die Gemeinden sowie unmittelbar die Belegschaften interessiert. Zum Schutze der Gemeinden machte das Gesetz die Übertragung von mehr als der Hälfte der Beteiligung von einer behördlichen Genehmigung abhängig.

Das Kaligesetz hatte indessen die beabsichtigte hemmende Wirkung hinsichtlich der Entstehung neuer Kaliwerke nicht. Im Gegenteil, gerade die jetzt gebotene Möglichkeit des Verkaufs der Absatzbeteiligung machte sie zu einem Spekulationsgegenstand. Die jetzt entstehenden Schächte wurden meist nur zu dem Zwecke niedergebracht, dadurch die Quote zu erhalten und diese durch Übertragung zu verwerten. Die Schächte sollten nie einem wirklichen Kalibetrieb dienen, sondern lediglich der Erlangung weiterer Quoten; es waren sog. Quotenschächte. Schon in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Kaligesetzes wurden daher ernste Stimmen laut, die eine Abänderung des Gesetzes zur Gesundung der Kaliwirtschaft für dringend erforderlich erklärten. Doch der Krieg unterbrach diese Bestrebungen. Im Rahmen der Kriegsgesetzgebung wurde lediglich im Jahre 1916 ein Abteufverbot erlassen.

Nach der Staatsumwälzung 1918 trat die Entwicklung der Kaliindustrie in ein völlig neues Stadium, in das der „Sozialisierung". Am 23. März 1919 war das Sozialisierungsgesetz (RGBl. S. 314) ergangen. Auf seiner Grundlage erfolgte eine Neuordnung der Kaliwirtschaft, die ihren Ausdruck in dem am 24. April 1919 verkündeten Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft (KaWG.) — RG Bl. S. 413 — fand. Das Gesetz enthält in Form von Rahmenbestimmungen die organisatorischen Grundlagen für die künftige Gestaltung der Kaliwirtschaft. Den Inhalt erhielt dieser Rahmen erst durch die oben erwähnten, vom Reichswirtschaftsminister unter Hinzuziehung eines Sachverständigenausschusses erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 18. Juli 1919 (DB KaWG) — RG Bl. S. 663 —. In ihnen finden wir wesentliche Bestimmungen des Kaligesetzes, das durch Gesetz vom 19. 7. 1919 (RG Bl. S. 779) formell aufgehoben wurde, wieder. Die Sozialisierung der Kaliindustrie geschah nicht in der Form der Vollsozialisierung (Sozialisierung im engeren Sinne), d. h., es erfolgte keine Überführung der privatwirtschaftlichen Unternehmungen in Gemeineigentum (vergl. Art. 156 Abs. 1 Satz 1 RV.), sondern es wurde nur die Überführung in die Gemeinwirtschaft, eine andere der möglichen Arten der Sozialisierung (Art. 156 Abs. 2 RV.), verordnet. Diese Gemeinwirtschaft bestand in einer weitgehenden wirtschaftlichen Selbstverwaltung unter obrigkeitlicher Aufsicht. Die Träger des Selbstverwaltungskörpers „Kaliwirtschaft" sind als oberstes Organ unter Aufsicht des Reiches der aus Vertretern der Kaliwirtschaft (Arbeitgebern und Arbeitnehmern), der Verbraucher und des Staates zusammengesetzte Reichskalirat und als unterer Träger eine Vertriebsgemeinschaft der Kalierzeuger (Kalisyndikat) in Gestalt einer juristischen Person des Privatrechts. Als solche hat sich am 19. Oktober 1919 das „Deutsche Kalisyndikat" in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet.

Eine der hauptsächlichsten Aufgaben, welche die Neuregelung mit zu lösen hatte, war die gleiche, wie zu Beginn des Jahrzehntes, nämlich die der Überwindung der inneren Krise, der Überproduktion. Diese Frage bedurfte jetzt noch deswegen besonders dringend der Lösung, weil Deutschland durch die Abtretung des Elsaß mit seinen hochwertigen Kalilagerstätten seine bisherige Monopolstellung eingebüßt hatte. Die deutsche Kaliindustrie mußte jetzt mit einem baldigen scharfen Konkurrenzkampf mit den nunmehr französischen Werken auf dem Weltmarkte rechnen.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) geben daher wiederum die Möglichkeit der Quotenübertragung zum Zwecke der wirtschaftlicheren Gestaltung der Betriebe. Eine äußerst bedeutsame Änderung brachte die Novelle vom 22. 10. 1921 (RGBl. S. 1312) zu den DB, die sog. Stillegungsnovelle. Sie war dringend erforderlich, um endlich wirksam eine Stillegung der unrentablen Werke herbeizuführen; denn die wirtschaftliche Lage der Kaliindustrie war immer kritischer geworden. Zu der Abnahme des Inlandsabsatzes infolge der allgemein schlechten Wirtschaftslage trat nun auch eine Verringerung des Auslandsabsatzes. Schnelle Maßnahmen zur endlichen Herbeiführung wirtschaftlicher Betriebsweisen waren dringend geboten. So kam es zu jener Stillegungsverordnung, die ein Ausscheiden aller unwirtschaftlich arbeitenden Werke nun endlich bewirken sollte. Der Grundgedanke der Novelle ist im wesentlichen, daß die Kaliwirtschaft selbst die notwendigen Mittel zur Entschädigung der auszuschaltenden Kaliwerke aufzubringen habe. Daher ist bestimmt, daß diejenigen Kaliwerksbesitzer, die ihren Betrieb auf 30 Jahre, nämlich bis zum 31. Dezember 1953 stillegen, ihre Quote in dem bisherigen Umfange garantiert erhalten. Werke mit vorläufigen Beteiligungsziffern erhalten im Falle der Stillegung sofort endgültige Beteiligungsziffern, ebenfalls unveränderlich bis zum Jahre 1953. In gleicher Weise wird für die Feldesbesitzer ein Anreiz geschaffen, auf eine Ausbeutung ihres Besitzes bis Ende 1953 zu verzichten.

Für die in Betrieb bleibenden Werke wird durch die Länge der Garantiezeit genügender Anreiz geschaffen, die Quoten der stillegenden Werke aufzukaufen, um dadurch ihre Werke rentabel zu machen. Sie tragen auf diese Weise gleichzeitig die an die stillegenden Kaliwerksbesitzer zu zahlende Rente.

Diese Neuordnung verfehlte ihre Wirkung nicht. Die jetzt folgende Zeit in der Entwicklung der Kaliindustrie kann man als die Periode der Stillegungen bezeichnen. Dabei sind zweierlei Stillegungen zu unterscheiden: die endgültigen (bis 1953) und die vorübergehenden. Von größerer Bedeutung sind die endgültigen Stillegungen. Durch sie wurde die Kaliindustrie um etwa $^2/_3$ aller Werke (129) verringert. Damit war der Weg geebnet für eine Gesundung der Verhältnisse. Die Periode der endgültigen Stillegungen war beendet mit dem 31. Dezember 1926., da diese Stillegungen nur bis zu diesem Zeitpunkte vorgenommen werden konnten.

Die darauf folgende, teils aber auch noch in die vorige Periode hineinreichende Zeit kann die Periode der Werkskonzentrationen genannt werden. Hatten bisher hauptsächlich einzelne Werke oder kleine Gruppen von Einzelwerken die Hauptrolle gespielt, so bildeten sich jetzt wenige große Konzerne heraus, die die einzelnen Werke, meist auch unter Beseitigung der besonderen Rechtsform, zu großen Werksgruppen zusammen faßten. So besteht die Kaliindustrie gegenwärtig nur noch aus folgenden sechs Konzernen: Wintershall, Burbach, Aschersleben-Westeregeln-Salzdetfurt, Preußag, Kali-Chemie A. G. und Deutsche Solvaywerke.

Die Periode der Konzernbildung ging sodann über in eine Zeit schärfster Rationalisierung der Betriebe. Ein Abbau der Menschenkraft erfolgte zugunsten einer weitest-gehenden Mechanisierung. Die Konzerne verlegten ihre gesamte Produktion auf wenige ihrer besten Werke, die aufs vorzüglichste ausgebaut wurden. Die überflüssig werdenden Werke wurden stillgelegt und dienen für die Zukunft als Reservewerke. Man kann daher den jetzigen Zustand der Kaliindustrie kurz dahin beschreiben:

Die vorhandenen 229 Kalischächte und 6 Sonderfabriken befinden sich in der Hand von 6 Konzernen. Fast $^2/_3$ aller Schächte (129) sind bis 1953 stillgelegt. Weitere 60 Schächte liegen in der Regel vorübergehend still und dienen als Reservewerke für die übrigen 40 Werke, welche die gesamte Kaliproduktion von bisher jährlich bis zu 14 Millionen dz Reinkali leisten.

§ 2.

Wie wir gesehen haben, brachte schon das Kaligesetz vom 25. Mai 1910 die Möglichkeit der Übertragung der Absatzbeteiligungen, um Stillegungen von überflüssigen Werken dadurch herbeizuführen, daß es den Kalierzeugern noch besondere Vorteile trotz Stillegung gewährte. Die Bestimmung, welche den Ausgleich des Schadens der Arbeitnehmer herbeiführen sollte, besagte:

„Werden wegen Übertragung von Beteiligungsziffern Arbeiter oder Beamte beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so hat der übertragende Kaliwerksbesitzer ihnen den entstehenden Einnahmeausfall bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen." (§ 19 Abs. 2 des Kaligesetzes).

Diese Bestimmung fand dann auch wieder Aufnahme in die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919, und zwar in § 85 Abs. 2 infolgender Form:

„Werden wegen Übertragung von Beteiligungsziffern Arbeiter oder Beamte beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so hat der Übertragende ihnen den entstehenden Einnahmeausfall bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen, Nehmen Arbeiter oder Beamte infolge derartiger Übertragungen auf einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels von dem Übertragenden Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Seite bereits geschieht. Für Streitigkeiten hierüber zwischen Kaliwerksbesitzer und Arbeiter, ist, wo ein Gewerbegericht oder Berggewerbegericht besteht, dieses zuständig."

Wie man sieht, bringt diese Bestimmung eine Erweiterung der Ansprüche der Arbeitnehmer insofern, als jetzt nicht nur ein Einnahmeausfall zu ersetzen ist, sondern auch bei einem Umzuge eines Arbeitnehmers zwecks Annahme anderer Arbeit Umzugskosten zu zu gewähren sind.

Diese Normierung der Entschädigungsansprüche der Arbeitnehmer fand eine bedeutsame Umgestaltung im Zusammenhange mit der oben schon erwähnten Stillegungsnovelle vom Jahre 1921.

Es war vorauszusehen, daß die neuen Stillegungsbestimmungen ihren Zweck erfüllen und die seit langem angestrebte Sillegungsaktion in starkem Maße auslösen würde. Andererseits mußten natürlich die Nachteile der Stillegungen für die betroffenen Arbeitnehmer jetzt

ebenfalls in verschärftem Maße in Erscheinung treten. Die bisherigen Bestimmungen des § 85 Abs. 2 DB KaWG mit den den Arbeitnehmern gegebenen Ansprüchen hatten sich nach Meinung beteiligter Arbeitnehmerkreise schon als nicht wirksam genug erwiesen. So sollten jetzt auf jeden Fall die Arbeitnehmer genügende Sicherungen erhalten, damit die Stillegungsbewegung wirksam, aber doch ohne all zu große Härten für die betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt werden könnte. Daher erfuhren die Vorschriften über die Entschädigungsansprüche eine Erweiterung materiell dahin, daß bei doppeltem Wohnsitz ein Anspruch auf Entschädigung wegen der Kosten für doppelte Haushaltführung gegeben wurde. Verfahrensrechtlich wurde eingefügt, daß alle Streitigkeiten zunächst durch ein besonderes Schiedsgericht als eine Art erster Instanz entschieden werden sollten.

Eine Änderung besonderer Art bildete noch eine Bestimmung, nach der die bisher gegebenen Ansprüche auch dann bestehen sollten, wenn die auf Übertragung von Beteiligungsziffern zurückzuführenden Entlassungen innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Übertragung vorgenommen würden. Die jetzt gültigen in § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG enthaltenen Bestimmungen über die Ansprüche der Arbeitnehmer lauten daher folgendermaßen:

2. Werden wegen Übertragung von Beteiligungsziffern Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so hat der Übertragende ihnen den Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Schichtlohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltstafel ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

3. Nehmen Arbeiter oder Angestellte infolge einer derartigen Übertragung auf einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnsitze entfernt ist, so sind im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels von dem Übertragenden die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

4. Arbeiter und Angestellte, welche infolge der Übertragung von Beteiligungsziffern einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, daß sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushaltes mehr als 6 km davon entfernt an einem anderen Ort wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, daß ihnen zu Lasten des die Beteiligungsziffer übertragenden Werkes als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz ihnen entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten 3 Monaten auf dem übertragenden Kaliwerk verdienten Durchschnittslohns oder -gehalts gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird. Die Ansprüche, welche den Arbeitern und Angestellten auf Grund dieser Bestimmungen bei Übertragung von Beteiligungsziffern erwachsen, stehen ihnen auch dann zu, wenn die auf die Übertragung von Beteiligungsziffern unmittelbar oder mittelbar zurückzuführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Übertragung vorgenommen wird.

5. Alle Streitigkeiten, die sich über die Höhe der Sicherstellung (vergl. Abs. 7) oder über die Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten aus diesen Bestimmungen ergeben, unterliegen der Entscheidung eines Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht ist von der Arbeitsgemeinschaft der Gruppe Kalibergbau so zu bebestimmen, daß es aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter und einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten wirken anstelle der 2 Vertreter aus den Kreisen der Arbeiter 2 Vertreter aus den Kreisen der Angestellten mit. Den Vorsitzenden ernennt der Reichswirtschaftsminister.
6. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von einem Monat von der Zustellung des Schiedsspruches an der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn die Entscheidung mit weniger als 4 Stimmen erfolgt ist. In der Entscheidung ist das Stimmverhältnis anzugeben."

Der letzte Absatz (Abs. 6 des § 85) lautete in der Fassung der Novelle von 1921 allerdings noch:

„Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von einem Monat von der Zustellung des Schiedsspruches an der ordentliche Rechtsweg zulässig."

Er wurde geändert durch die auf Anregung aus der Mitte der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Kalibergbau ergangene Abänderungsverordnung vom 28. Juni 1924. (RGBb. S. 155).

§ 3.

Es interessiert zunächst die Frage, wer überhaupt aus § 85 Abs. 2—6 DB KaWG Ansprüche erwerben kann. Ein Blick in das Gesetz läßt sofort erkennen, daß nicht beliebig in jedermanns Person die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches entstehen können. Das Gesetz nennt „Arbeiter" und „Angestellte", die wegen Übertragung von Beteiligungsziffern entlassen und beschäftigungslos werden. Damit sind zunächst die von den Kaliwerksbesitzern in den Betrieben ihrer Kaliwerke beschäftigten Arbeitnehmer erfaßt, also kurz die Arbeitnehmer in der Kaliindustrie. Sie sind in tatsächlicher Hinsicht nach verschiedenen Gruppen zu unterscheiden. Zunächst teilt das Gesetz selbst schon in Arbeiter und Angestellte. Diese Unterscheidung ist zwar für das Wesen der im einzelnen Fall entstehenden Ansprüche ohne Bedeutung. Dagegen ist die Unterscheidung von Wichtigkeit für die Besetzung des Schiedsgerichts, ob mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeiter oder ob mit solchen aus Kreisen der Angestellten (§ 85 Abs. 5 DB KaWG).

Zwar ohne rechtliche Bedeutung, aber dennoch lehrreich für die tatbeständliche Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen ist ferner die Sonderung innerhalb dieser beiden Gruppen, Arbeiter und Angestellte. Sie ist oftmals wichtig zur Feststellung des Arbeitsplatzes, der einer Übertragung von Absatzbeteiligungen zum Opfer gefallen ist.

Es müssen hauptsächlich folgende Unterscheidungen gemacht werden:

Auf Seiten der Arbeiter

a) Arbeiter unter Tage,

b) Arbeiter über Tage,

c) Fabrikarbeiter.

Die zu a) und b) genannten Arbeiter sind Arbeiter des Grubenbetriebes. Der Grubenbetrieb dient zur Förderung von Rohsalzen. Zu ihm wird auch noch die Vermahlung der Rohsalze gerechnet. Er ist zu unterscheiden in den Betrieb, der sich unter der Erdoberfläche, „unter Tage", abspielt, und in den Betrieb, der über der Erdoberfläche, „über Tage", vor sich geht. Unter Tage sind z. B. tätig Hauer, Lehrhauer, Förderleute u. a. Als Beispiele für Arbeiter über Tage seien genannt: Fördermaschinisten, Platzarbeiter, Mühlenarbeiter, Verlader usw.

Die Fabrikarbeiter (c) dienen dem im Gegensatz zum Grubenbetrieb stehenden Fabrikbetriebe. Der Fabrikbetrieb dient der Weiterverarbeitung der vom Grubenbetrieb gelieferten sog. Rohsalze. Im Fabrikbetriebe wird durch Aufbereiten der Rohsalze das sog. Fabrikat, d. h. eine zu Düngezwecken fertige Mischung oder auch der durch chemische Prozesse gewonnene neue Stoff, hergestellt. Der Fabrikbetrieb ist nicht ein notwendiger Bestandteil eines Kaliwerkes. Ein Kaliwerk (= Kalibergwerk — § 38 Abs. 2 Ziff. 1 DB KaWG -) ist schon gegeben, wenn nur ein Schachtbetrieb (Grubenbetrieb) vorhanden ist; denn bereits jede Anlage zur Gewinnung von Kalisalzen, wozu der Grubenbetrieb dient, ist nach natürlichem Sprachgebrauch ein „Kaliwerk".[4]) Es handelt sich dann um ein sog. Rohsalzwerk, die ursprüngliche Form der Kalisalzbergwerke. Die Angliederung von Fabrikbetrieben zur Weiterverarbeitung der Salze ist später in der Regel aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt. Im Gegensatz zum Kaliwerk steht die selbständige Fabrik, die Kalisalze lediglich verarbeitet ohne sie selbst aus dem Erdinnern zu gewinnen. Von diesen Fabriken sind aber insgesamt 8, die schon bei Inkrafttreten des Kaligesetzes von 1910 hauptsächlich die unter § 1 DB KaWG fallenden Fabrikate herstellten, aus Billigkeitsgründen rechtlich den Kaliwerken gleichgestellt worden, indem sie auch mit einer Absatzbeteiligung ausgestattet worden sind. Es handelt sich um die oben schon einmal erwähnten sog. Sonderfabriken (§ 77 DB KaWG.)

Danach ist also festzustellen: Es gibt Kaliwerke mit Gruben und Fabrikarbeitern, wie auch Kaliwerke nur mit Grubenarbeitern und „Kaliwerke" (Sonderfabriken) nur mit Fabrikarbeitern.

Die Angestellten sind nach der Art ihrer Tätigkeit in technische und kaufmännische gegliedert. Technische Angestellte sind diejenigen, die in der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes tätig sind, wobei wieder nach Grubenbetrieb und Fabrikbetrieb zu unterscheiden ist. Kaufmännische Angestellte sind die bei der Verwaltung des Werkes tätigen Angestellten, wobei meist der ganze Betrieb einheitlich erfaßt wird, sodaß keine Unterscheidung nach Grube und Fabrik zu machen ist.

Ein anderer Unterschied, der u. U. von Bedeutung sein kann, ist derjenige in untergeordnete und leitende Angestellte, ein Unterschied allgemeiner Natur, der nicht nur dem Kalibetrieb eigentümlich ist.

Indem das Gesetz als möglicherweise entschädigungsberechtigte Personen „Arbeiter" und „Angestellte" nennt, scheidet es damit von vornherein alle Personen aus, die nicht Arbeiter oder Angestellte sind. Dabei sind die Bezeichnungen „Arbeiter" und „Angestellte" in dem gewöhnlichen Sinne des Arbeitsrechts aufzufassen, nämlich als Arbeitnehmer, d. h. natürliche Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen abhängige Arbeit gegen Entgelt leisten. Nur diese Personen können „entlassen" werden; nur sie beziehen Entgelt nach einer „Lohn- oder Gehaltstafel". Es können demnach niemals Personen entschädigungsberechtigt werden, die, ohne in einem Arbeitnehmerarbeitsverhältnis

---

[4]) Friedländer Anm. II 4 b zu § 38 DB KaWG.

zu stehen, auf einem Kaliwerk tätig sind und infolge einer Übertragung von Absatzbeteiligungen beschäftigungslos werden.

Als solche könnten zunächst die selbständigen Unternehmer in Betracht kommen, die im Auftrage des Kaliwerksbesitzers mit eigenen Arbeitern bestimmte Arbeiten auf dem Kaliwerke ausführen. Ein solches Verfahren findet häufig statt, wenn auf einem Kaliwerk einmalige Arbeiten vorgenommen werden müssen, die besonders geschulte Arbeiter und u. U. auch besondere Maschinen verlangen, z. B. bei dem Aufschließen neuer Salzlager. Durch eine Übertragung von Absatzbeteiligungen können sich auch solche Arbeiten vorzeitig erledigen, und der Unternehmer wird dadurch „beschäftigungslos". Ein Entschädigungsanspruch kann ihm jedoch nicht erwachsen, da er kein Arbeitnehmer ist. Er steht zu dem Kaliwerksbesitzer in einem Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis. Er ist selbst Arbeitgeber seiner Arbeiter. Seine Verbindung mit dem Kaliwerk ist eine von vornherein begrenzte und nur ein Ausschnitt aus seiner Unternehmertätigkeit überhaupt. Auch nach dem sozialen Sinn und Zweck der Entschädigungsbestimmung ist ihm ein Entschädigungsanspruch nicht zu gewähren. Die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Kaliwerksbesitzer stehenden Personen sollen geschützt werden, nicht aber der dem Kaliwerksbesitzer im wirtschaftlichen Sinne gleichgestellte andere Unternehmer.

Dem Kreis der möglicherweise entschädigungsberechtigten Personen näher stehen schon die sog. Probenehmer. Probenehmer sind öffentlich Angestellte und verdeidigte Sachverständige, die jeweils die vom Kalisyndikat vorgeschriebenen Untersuchungen der hergestellten Salzsorten auf ihre Markenechtheit vorzunehmen haben. Sie erheben für ihre Tätigkeit Gebühren, auf die sie angewiesen sind. Schon hieraus ist erkennbar, daß auch sie keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts und damit auch nicht im Sinne des § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG sind. Es fehlt bei ihnen ebenfalls an dem Begriffsmerkmal des „Arbeitsvertragsverhältnisses" zu einem Unternehmer. Sie üben ihre Tätigkeit selbständig aus, leisten also keine abhängige Arbeit. Vielmehr entspringt ihre Tätigkeit einem öffentlichen Amte, sie bedeutet eine öffentliche Funktion. Damit sind die Probenehmer als Personen gekennzeichnet, die keinesfalls Arbeitnehmer sind, jedenfalls nicht in ihrer Eigenschaft als Probenehmer. Verringert sich ihr Tätigkeitsfeld durch Stillegung eines Kaliwerkes unter Übertragung der der Absatzbeteiligung, so können sie Ansprüche auf Entschädigung nicht haben.[5])

Eine andere Frage ist, ob etwa der Kreis der Arbeitnehmer, denen Entschädigungsansprüche erwachsen können, irgendwie zu beschränken ist. Es ist dabei an die gehobenen Angestellten zu denken, die sog. leitenden Angestellten, die als Vertreter des Arbeitgebers erscheinen. Sie auszuschließen, liegt kein rechtfertigender Anlaß vor. Auch sie sind im Verhältnis zum Kaliwerksbesitzer Arbeitnehmer. Auch ihnen kann durch eine Übertragung von Absatzbeteiligungen ihr Arbeitsplatz genommen werden, so daß auch für sie der Schutzgedanke der Entschädigungsbestimmung Bedeutung hat. Es könnte dagegen eingewendet werden, daß ja der gehobene und in seiner Entlohnung besser gestellte Angestellte nicht zu den wirtschaftlich schwachen sonstigen Lohn- und Gehaltsempfängern gehört und daher eines besonderen sozialen Schutzes nicht bedürfe, wie auch die sonstige Sozialgesetzgebung ihn in der Regel nicht mit einbegreife. Diesem Einwand steht aber entgegen, daß auch der gehaltlich besser gestellte leitende Angestellte eben nur ein

---

[5]) Kalischiedsgericht Entsch. vom 24. 7. 25 i. S. Thormann ./. Hüpstedt.

Angestellter des Kaliwerksbesitzers ist, dessen ganzes wirtschaftliches Sein der Betrieb des Kaliwerkes bildet, dessen wirtschaftliche Grundlage durch die Übertragung der Absatzbeteiligung genau so zerstört werden kann, wie die jedes anderen Angestellten oder Arbeiters auf dem Werke. Durch eine Stillegung des Kaliwerkes verfallen alle seine Arbeitnehmer, soweit sie nicht ausnahmsweise zur Verwaltung des stillgelegten Werkes behalten werden, einem gleichgearteten Schicksal. Die Bestimmungen, die zur Milderung dieses Schicksals geschaffen sind, müssen daher gleichmäßig für alle gelten, die eben betroffen werden können.

Nach einer Entscheidung[6]) des Schiedsgerichts für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kaliabsatzbeteiligungen (Kalischiedsgericht), welches auf Grund der Bestimmung des § 85 Abs. 5 DB KaWG gebildet ist, sind sogar solche leitenden Personen nicht ausgenommen, die, als geschäftsführende Direktoren angestellt, gleichzeitig dem Vorstand der das Kaliwerk besitzenden Aktiengesellschaft angehören, also nicht nur die Funktionen des Arbeitgebers ausüben, sondern ihn sogar als sein Organ verkörpern. Das Kalischiedsgericht unterscheidet hier in zutreffender Weise zwischen der Stellung eines solchen Vorstandsmitgliedes Dritten, d. h. den anderen Arbeitnehmern der Gesellschaft gegenüber und der Stellung der Gesellschaft gegenüber. Nur in ersterer Hinsicht, so etwa sagt es, sei eine Arbeitgebertätigkeit vorhanden, nur in ihr wirke sich die Organstellung des Vorstandsmitgliedes aus. In seinem Verhältnis zur Gesellschaft sei ein solcher Werksdirektor ein wirklicher Arbeitnehmer, der zur Leitung des Betriebes angestellt sei, der also seine Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsvertrages leiste. In der Tat liegt kein Grund vor, derartige Direktoren und gleichzeitige Vorstandsmitglieder von einem Entschädigungsanspruch auszuschließen, wenn die sonstigen Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches in ihrer Person gegeben sind. Es gelten auch für sie die allgemeinen Gründe, die oben für die mögliche Entschädigungsberechtigung der leitenden Angestellten hervorgehoben sind.

Die Frage schließlich, ob nur Arbeitnehmer entschädigungsberechtigt werden können, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis zu dem Kaliwerksbesitzer stehen oder gestanden haben, oder ob ein Entschädigungsanspruch auch Arbeitnehmern erwachsen kann, die nur in einem mittelbaren Arbeitsverhältnis zu einem Kaliwerksbesitzer gestanden haben, ist grundsätzlich in dem letztgenannten Sinne zu beantworten. Das Gesetz spricht nur von „Arbeitern" und „Angestellten" und läßt dahingestellt, wessen Arbeiter oder Angestellte es sein müssen. Da stets eine Entlassung und Beschäftigungslosigkeit „infolge Übertragung von Absatzbeteiligungen" vorliegen muß, so ist zunächst überhaupt nur an die Arbeiter und Angestellten des Kaliwerksbesitzers zu denken. Da aber auch Fälle denkbar sind, wo nur mittelbar in den Diensten des Kaliwerksbesitzers stehende Arbeitnehmer infolge Übertragung einer Absatzbeteiligung entlassen und beschäftigungslos werden können, wie z. B. in dem oben schon einmal behandelten Fall der Tätigkeit eines Unternehmers auf dem Kaliwerk, so ist kein Grund ersichtlich, derartige Arbeitnehmer von vornherein auszuschließen. Ob sie entschädigungsberechtigt werden können, insbesondere, ob sich bei ihnen der erforderte Zusammenhang zwischen Beteiligungsübertragung und Entlassung feststellen läßt, ist eine andere Frage. Die Mittelbarkeit ihres Verhältnisses zum Kaliwerksbesitzer steht jedenfalls einem Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

---

[6]) Entsch. vom 6. 8. 26. i. S. Laade :/: Steinförde.

§ 4.

Die Grundlage und der Ausgangspunkt für die Entschädigungspflicht nach § 85 DB KaWG ist die „Übertragung von Beteiligungsziffern," die sog. Quotenübertragung.

Die Gesamtheit der mit der Übertragung der Beteiligungsziffer zusammenhängenden wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge, kurz das „Quotengeschäft" genannt, haben daher zunächst den Gegenstand der Untersuchung zu bilden.

Sämtliche Kalierzeuger (Kaliwerksbesitzer und Besitzer von Sonderfabriken — § 38 Abs. 2 DB KaWG. —) sind in dem auf Grund der gesetzlichen Anordnung der §§ 38 Abs. 1, 39 DB KaWG. vorschriftsmäßig gebildeten Kalisyndikat zusammengeschlossen. In § 74 DB KaWG ist verordnet, daß die Mitglieder des Kalisyndikats ihre geförderten und erzeugten Kalisalze und Kaliverbindungen dem Syndikat zur Verfügung zu stellen haben (Abs. 1), und daß das Syndikat ausschließlich befugt ist, die Kalisalze und Kaliverbindungen zu veräussern und abzusetzen. Den Begriff dieses „Absatzes" bestimmt § 75 Abs. 1 DB KaWG dahin: jede Besitzübertragung von Kalisalzen auf einen anderen. Sinngemäß sind dabei unter „Kalisalzen" auch die Kaliverbindungen zu verstehen. Nach § 75 Abs. 2 gilt außerdem neben der Versendung von Kalisalzen in das Ausland als Absatz auch die Abgabe von Kalisalzen an eine dem Kalierzeuger gehörige Fabrik oder Fabrikabteilung, wenn aus den Salzen Erzeugnisse hergestellt werden sollen, die nicht zu den Kalisalzen im Sinne des Kaliwirtschaftsgesetzes (§ 1 b und c DB KaWG) gehören. Da diese Erzeugnisse frei abgesetzt werden können, wäre ohne diese Ausdehnung des Absatzbegriffes ein unkontrollierter Abgang von Kalisalzen möglich. Nicht als Absatz gilt dagegen außer der Abgabe von Rohsalzen an eine „zugehörige" Fabrik die Abgabe an eine (wenn auch fremde) Sonderfabrik. Dies hat seinen Grund darin, daß die Sonderfabriken ohnehin wie die Kaliwerke behandelt werden (§§ 38 Abs. 2; 77; 80 DB KaWG) und daher denselben Absatzbeschränkungen unterliegen.

Somit ist dem Besitzer eines Kaliwerks oder einer Sonderfabrik jede selbständige wirtschaftliche Verwertung der von ihm gewonnenen Kalisalze oder hergestellten Kaliverbindungen (Fabrikate) genommen. Nur die Erzeugung, d. h. die Gewinnung und Förderung von Rohsalzen und deren Weiterverarbeitung zu Fabrikaten ist ihm uneingeschränkt geblieben[7]). Die Einschränkung in der Absatzfreiheit wird durch eine besondere gesetzliche Möglichkeit, an dem Gesamtabsatz des Syndikats teilzunehmen, ausgeglichen, die ihren Ausdruck in dem Anteilsverhältnis am Gesamtabsatz (Beteiligungsziffer) — § 63 DB KaWG — findet.

Die Beteiligungsziffer oder Quote ist keine Eigentümlichkeit der rechtlichen Gestaltung der Kaliwirtschaft, sondern tritt bei jeder Kontingentierung in irgend einer Form in Erscheinung. Ihre rechtliche Bedeutung kann dabei jeweils ganz verschieden sein. Sie ist schon vielfach Gegenstand der Untersuchung gewesen. Über ihre Rechtsnatur sind verschiedene Meinungen anzutreffen.

Fraglos besteht ein Unterschied zwischen der gewöhnlichen rein privatrechtlichen Kartellquote bei dem freien Syndikat und der gesetzlich ausgestalteten Beteiligungsziffer im Kalisyndikat. Die Beteiligungsziffer bei dem freien Syndikat wird nach der herrschenden Auffassung nicht als Recht angesehen, sondern als Gradmesser der Beteiligung der Mitglieder und des Umfanges der Mitgliedschaftsrech-

7) Vgl. Gieseke S. 50.

te und -pflichten nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrage[8]). Sie stellt den tatsächlich wichtigsten Teil der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten des Unternehmers dar[9]) und haftet sonach auch an der Person des Unternehmers, nicht etwa an dessen Werk[10]).

Die Beteiligungsziffer der Kalierzeuger dagegen ist anderer Natur. Dies hängt mit ihrer rechtlichen Entstehungsgrundlage zusammen. Deswegen ergeben sich möglicherweise auch Unterschiede zwischen der jetzt maßgebenden Beteiligungsziffer nach den Durchführungsbestimmungen zum KaWG und derjenigen nach dem Kaligesetz von 1910. Zum richtigen Verständnis ist daher von dem Zustand nach diesem Gesetz auszugehen.

Das Kaligesetz ordnete an, daß Kaliwerksbesitzer Kalisalze (Rohsalze und Fabrikate — § 2 —) nur nach dem durch eine Verteilungsstelle festgesetzten Anteilsverhältnis (Beteiligungsziffer) an dem von der gleichen Stelle festgesetzten Gesamtjahresabsatz ohne weiteres absetzen durften, während sie für eine Überschreitung der zugeteilten Absatzmenge eine Abgabe an die Reichskasse zahlen mußten. Ein allgemeines Verbot des Absatzes von Kalisalzen enthielt das Kaligesetz dagegen nicht. Wer Kalisalze auf andere Weise als bergmännische gewann, z. B. auf chemischem Wege, wie vor Entdeckung der unterirdischen Salzlagerstätten, oder wer Händler war, konnte im Inlande frei absetzen. Auch die bestehenden 8 Sonderfabriken konnten ihre Fabrikate ungehindert absetzen. Sie waren allerdings auf die Rohsalze aus den Werken der Kaliwerksbesitzer praktisch angewiesen und daher indirekt in ihrer Produktion beschränkt. Nur der Kaliwerksbesitzer war im freien Absatz durch die Abgabe auf den die Beteiligungsziffer übersteigenden Absatz beschränkt. Auf die Zuteilung einer seinem Werk entsprechenden Beteiligungsziffer hatte der Kaliwerksbesitzer einen Anspruch (§§ 8 Abs. 2; 12 Abs. 1, 2; 32 Abs. 2).

Man sieht, daß diese Beteiligungsziffer mit Gesellschaftsrechten und -pflichten überhaupt nichts zu tun haben kann, da sie in ihrer Entstehung und ihrem Fortbestand kein Syndikat oder ähnliches Gebilde voraussetzt. Das Gesetz verzichtete damals darauf, einen Zusammenschluß der Kaliwerksbesitzer zu einer Vertriebsgemeinschaft zu erzwingen, und überließ es den Kaliwerksbesitzern, aus praktischen Gründen freiwillig eine solche zu bilden. Es erfolgte auch alsbald infolge der durch das Gesetz herbeigeführten starken tatsächlichen Gemeinsamkeit der Kaliwerksbesitzer ein privatrechtlicher Zusammenschluß in Form eines Verkaufssyndikates, dem die Kaliwerksbesitzer den ausschließlichen Absatz ihrer Produkte übertrugen. Die gesetzlich umrissene Beteiligungsziffer blieb in ihrer Rechtsnatur davon unberührt. Es trat nur neben sie eine ihr entsprechende vertragliche Quote (vgl. § 13 Abs. 1 des Verkaufsvertrages der Gesellschafter des Deutschen Kalisyndikates G. m. b. H. mit dem Syndikat) mit der Bedeutung eines Wertmessers für die Gesellschaftsrechte im Syndikat[11]).

Die Rechtsnatur der Beteiligungsziffer wird nun im einzelnen verschieden bestimmt. Die einen sehen die Beteiligungsziffer als ein verliehenes subjektives öffentliches Recht an, so Görres-Kormann[12]), Gieseke[13]) und Flechtheim[14]), wobei jeder einen anderen Gesichts-

---

[8]) Flechtheim S. 116; Friedländer, Konzernrecht, S. 341; Kaliwirtschaft S. 119; Spiero S. 69; abweichend: Langen S. 10 ff.
[9]) Zschacke S. 52.
[10]) Gieseke S. 52.
[11]) Flechtheim S. 139; Gieseke S. 59.
[12]) Anm. zu § 8 Kaligesetz.
[13]) S. 58; wie G. auch Zschacke S. 70.
[14]) S. 135.

punkt in den Vordergrund rückt. Görres u. Kormann nennen sie eine Immobiliargewerbekonzession, eine ausschließliche Absatz- und Produktionserlaubnis, die mit dem produzierenden Werk verbunden ist. Flechtheim und im Anschluß an ihn auch Friedländer[15]) halten die Beteiligungsziffer, weil ihre Erteilung erzwingbar ist, für das gesetzlich gewährleistete Recht auf Teilnahme am Gesamtabsatz, also für eine öffentlich-rechtliche Gewerbeberechtigung. Auch Gieseke nennt die Beteiligungsziffer ein subjektives öffentliches Recht, jedoch nicht auf Beteiligung am Gesamtabsatz, sondern „auf Abgabefreiheit bis zu einer gewissen Höhe des Absatzes".

Die Auffassung der Beteiligungsziffer als Immobiliargewerbekonzession ist auf die wirtschaftliche Ähnlichkeit mit einer Gewerbekonzession zurückzuführen[16]). Tatsächlich war auch bezüglich des Erstabsatzes der Zustand so, als ob die Beteiligungsziffer eine Konzession sei. Die wirtschaftlich in Betracht kommenden Kaliproduzenten waren allein die Kaliwerksbesitzer. Die frühere Art der Gewinnung und Herstellung von Kalisalzen spielte nicht die mindeste Rolle mehr. Dieser tatsächliche Zustand kann aber nicht die Auffassung von der rechtlichen Natur der Beteiligungsziffer beeinflussen. Es war vielmehr nur der Grund dafür, daß der Gesetzgeber die Regelung nicht anders zu gestalten brauchte, als geschehen.

Musold[17]) hält der Ansicht Giesekes mit Recht entgegen, daß es ein Recht auf Abgabefreiheit nach unserer Rechtsordnung nicht gebe. Gegen die Auffassung der Absatzerlaubnis als subjektives öffentliches Recht (Flechtheim, Friedländer) wendet er ein, daß es nur ein erzwingbares subjektives öffentliches Recht auf Erteilung der Absatzbeteiligung geben könne und dieses Recht sich mit der Erteilung erschöpft habe. Der Anspruch auf Erteilung müsse von der aus der erteilten Quote entspringenden Befugnis scharf getrennt werden. Auch hier ist Musold zuzustimmen. Er selbst sieht das Wesen der Beteiligungsziffer in einer Absatzerlaubnis, die zur Förderung von Kalisalzen und zum Absatz in der durch die Quote begrenzten Höhe berechtige, womit die ursprüngliche wirtschaftliche Freiheit des Kaliwerksbesitzers wiederhergestellt sei. Die Erteilung der Beteiligungsziffer sei also eine gewöhnliche Gewerbeerlaubnis. Dabei geht Musold davon aus, daß das Kaligesetz ein Absatzverbot von Kalisalzen für alle mit Ausnahme der mit einer Beteiligungsziffer versehenen Kaliwerksbesitzer aufstelle, so daß ein rechtssatzmäßiges Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gegeben sei.

Hierin läßt sich Musold nicht folgen. Es ist nicht ersichtlich, daß das Kaligesetz ein allgemeines Absatzverbot enthielt[18]). Es könnte nur aus § 1 gefolgert werden. Dort heißt es aber nicht, daß Kalisalze nur von Kaliwerksbesitzern nach Maßgabe usw. abgesetzt werden dürfen, sondern die Vorschrift lautet: „Kalisalze dürfen von Kaliwerksbesitzern nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgesetzt werden". Das heißt deutlich, daß nur Kaliwerksbesitzer im Absatz von Kalisalzen durch das Gesetz beschränkt werden[19]). Auf die Stellung des Wortes „nur" kommt es an. Wollte man dies nicht beachten, so hätte niemand anders, z. B. auch Düngerhändler nicht, im Inlande Kalisalze absetzen können. Anders als in § 1 heißt es in § 4, daß der Kaliabsatz nach dem Ausland „nur von Kaliwerksbesitzern" erfolgen dürfe. Gerade diese Gegenüberstellung zeigt, daß die

---

[15]) Konzernrecht S. 341; Kaliwirtschaft S. 119; so auch Langen S. 14.
[16]) So auch Gieseke S. 58.
[17]) S. 22.
[18]) Sehling S. 242; Zschacke S. 70.

Fassung des § 1 nicht etwa nur ungenau ist, sondern daß das Gesetz eben dasjenige sagen wollte, was der Wortlaut erkennen läßt. Dafür spricht übrigens auch die Regelung in den Durchführungsbestimmungen zum KaWG, wo in § 40 diejenigen Hersteller von Kalisalzen behandelt werden, die nicht Kalierzeuger im Sinne der DB KaWG sind. Diese haben nur auf Verlangen des Kalisyndikates beizutreten, während die Kalierzeuger ausnahmslos beitreten müssen. Wenn nun schon das KaWG mit seiner viel umfassenderen Regelung die Nichtkalierzeuger nur bedingt ergreift, so ist erklärlich, daß das Kaligesetz sich um sie überhaupt nicht kümmerte.

Richtig erscheint die eingehend begründete Auffassung Sehlings[20]). Dieser faßt die Beteiligungsziffer als eine Einschränkung einer auf Grund der Gewerbefreiheit an sich bestehenden Absatzfreiheit auf, indem durch obrigkeitlichen Eingriff die Höhe des Absatzes beschränkt werde. Er weist mit Recht darauf hin, daß eine gewerbliche Konzession zur Gewinnung oder zum Verkauf von Kalisalzen nirgends erforderlich sei, weder nach der RGewO noch nach Spezialgesetzen. Daher liege, so sagt er, in der Beteiligungsziffer keine Konzession; die Überschreitung der Absatzbefugnis sei nämlich nur abgabepflichtig, bringe aber sonst nicht die Nachteile, die eine Konzessionsüberschreitung zur Folge habe (polizeiliche Betriebssperre usw.). Dem Gedanken der Konzession widerspreche auch die Art der „Verleihung" nach Form und Verfahren.

In allem ist Sehling zuzustimmen. Das Kaligesetz hat kein allgemeines Absatzverbot aufgestellt. Daher kann die Gewährung der Beteiligungsziffer keine „Verleihung" eines Rechtes sein, sondern lediglich die Festsetzung einer Grenze für den Beginn der Abgabenpflichtigkeit des Absatzes. Der Anspruch auf die Festsetzung ist daher nur ein solcher auf ein Tätigwerden des Staates, damit der abgabenfreie Absatz beginnen kann. Auf die Rechtsnatur der Abgabe kommt es dabei nur insoweit an, als die Abgabe keine Strafe darstellt. Ob sie eine Prohibitivsteuer[21]) ist oder ein Unkostenbeitrag für das Reich[22]), kann hier dahingestellt bleiben.

Wenn Gieseke[23]) gegen Sehling einwendet, es habe nur für die z. Zt. des Inkrafttretens des Kaligesetzes vorhandenen Kaliwerksbesitzer eine unbeschränkte Absatzfreiheit bestanden, während für neu hinzutretende Kaliwerksbesitzer keine Beschränkung einer vorher unbeschränkten Absatzfreiheit erfolgt sei, was Sehling verkannt habe, so ist diese Unterscheidung unbegründet. Auch wer vorher noch kein Kaliwerksbesitzer war, genoß eine unbeschränkte Absatzfreiheit. Gleichgültig ist dabei, ob er davon als Kalihersteller oder Kaliwerksbesitzer oder überhaupt Gebrauch machte. Die Möglichkeit, Gebrauch zu machen, genügt. Wurde er nach Inkrafttreten des Kaligesetzes Kaliwerksbesitzer, so war eben seine Gewerbefreiheit durch die Abgabepflichtigkeit des die Beteiligungsziffer übersteigenden Absatzes schon eingeschränkt worden, ehe er sie ausnutzte.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die Beteiligungsziffer nach dem Kaligesetz die negative Bedeutung[24]) einer Einschrän-

---

[19]) vgl. auch Sehling S. 233, wo dargelegt ist, daß § 1 alle Kaliwerksbesitzer ergreift, auch die noch nicht kontingentierten. Daraus ist weiter zu folgern, daß er aber auch nur die Kaliwerksbesitzer treffen will.

[20]) S. 239 ff.

[21]) Sehling S. 239.

[22]) Görres, JW 1916 S. 1073.

[23]) S. 58; vgl. auch Spiero S. 85.

[24]) Sehling S. 241.

kung der Gewerbefreiheit hatte, wobei das Maß der Einschränkung in der Höhe der Beteiligungsziffer zum Ausdruck kam. Auf die Bestimmung dieses Maßes durch Festsetzung der Beteiligungsziffer hatten die in der Absatzfreiheit beschränkten Kaliwerksbesitzer ein subjektives öffentliches Recht.

Die durch das KaWG und seine Durchführungsbestimmungen gegenüber dem alten Rechtszustand nach dem Kaligesetz eingetretene Änderung besteht hauptsächlich darin, daß jetzt ein gesellschaftlicher Zusammenschluß aller Kalierzeuger zu einem Syndikat in privatrechtlicher Form vom Gesetz angeordnet ist (§ 38) mit der Maßgabe, daß dem Syndikat die alleinige Absatz- und Veräußerungsbefugnis zusteht (§ 74 Abs. 2). Damit konnte auch die Abgabe auf Überschreitung der Quote wegfallen. Ein Absatz unter Umgehung des Syndikates wird mit krimineller Strafe bedroht (§ 95 Abs. 1). Im übrigen ist es bei der obrigkeitlichen Festsetzung von Beteiligungsziffern geblieben, die gesetzliche Quoten sind und neben denen die vertraglichen Quoten aus dem privatrechtlichen Syndikatsvertrage als Maßstab für die Gesellschaftsrechte und -pflichten bestehen[25]). Nach wie vor fehlt der Ausspruch eines allgemeinen Gewerbeverbotes.

Die Frage ist, ob diese Änderungen gegenüber dem Kaligesetz geeignet sind, die oben dargestellte Auffassung von der rechtlichen Natur der Beteiligungsziffer zu beeinflussen. Hinsichtlich der Auffassung von Flechtheim und Görres-Kormann kann dies nicht der Fall sein, da ihre Gesichtspunkte im wesentlichen unberührt geblieben sind[26]). Giesekes Ansicht, die auf die Abgabenpflichtigkeit der Kontingentüberschreitung abgestellt war, geht jetzt dahin, daß die Beteiligungsziffer regelmäßig ein mit dem Kaliwerk untrennbar verbundenes Recht sei, am Absatz beteiligt zu sein[27]), wenn es sich aber um eine Beteiligungsziffer bei bis Ende 1953 stillgelegten Werken handele (§§ 83 a — 83 e DB KaWG), diese dann ein ruhendes Recht der gleichen Art darstelle[28]). Auch Musold hält seine Ansicht aufrecht mit der durch die Vorschriften der §§ 77 — 95 gebotenen Ausdehnung, daß sich jetzt die Gewerbeerlaubnis auch auf die Verarbeitung der Kalisalze erstrecke[29]).

Demgegenüber muß an der für den früheren Zustand hier als richtig erkannten Ansicht Sehlings festgehalten werden, wie Sehling selbst seine Meinung, wenn auch ohne nähere Begründung, ebenfalls aufrecht erhält[30]). Maßgebend ist immer noch, daß kein allgemeines Gewerbeverbot, weder für die Produktion noch für den Absatz von Kalisalzen, aufgestellt ist. Das ist besonders deutlich aus der oben schon erwähnten Bestimmung des § 40 DB KaWG zu ersehen, wonach Nichtkalierzeuger, solange sie nicht dem Syndikat zugeführt bezw. zum Beitritt aufgefordert (§ 103 DB KaWG) sind, Kalisalze unbeschränkt absetzen können. Das alleinige Absatzrecht des Kalisyndikats nach § 74 Abs. 2 bezieht sich nur auf die Kalisalze und Kaliverbindungen, die die Mitglieder des Syndikats auf Grund von § 74 Abs. 1 dem Syndikat zur Verfügung gestellt haben. Kalierzeuger, die nicht dem Syndikat angehören, können Kalisalze, Kalierzeugnisse und Kaliverbindungen an Dritte veräußern, wozu sie nur einer Einwilligung des Syn-

---

25) Spiero S. 88.
26) Vgl. Görres, Durchführungsbestimmungen, Anm. II zu § 63, Anm. II zu § 74. Flechtheim Nachtrag S. 313 ff.
27) S. 59.
28) S. 61.
29) S. 49.
30) So im Nachwort zu der Darstellung „Grundbegriffe des Kalirechts", S. 273.

dikats bedürfen. Auch dieser Zustand ergibt noch, daß die auf der Gewerbefreiheit beruhende Absatzfreiheit grundsätzlich bestehen geblieben ist und nur die zum Kalisyndikat gehörigen Kaliproduzenten in dieser Absatzfreiheit in dem von der Beteiligungsziffer gezogenen Rahmen dem Umfange und, durch die Einschaltung des Syndikates als Vermittler[31]), der Art nach beschränkt sind.

Zschacke[32]) hält dagegen den Begriff der Beteiligungsziffer nach dem KaWG seit Inkrafttreten der Stillegungsnovelle vom 22. 10. 21 gegenüber dem nach dem Kaligesetz für wesentlich geändert. Er unterscheidet zunächst, wie Gieseke und Spiero, zwischen der regelmässigen Beteiligungsziffer (§ 78 DB KaWG) und der Beteiligungsziffer nach den §§ 83 a ff.[33]). Die erstere hält er jetzt, wie Görres-Kormann, für eine Immobiliargewerbekonzession, weil ein allgemeines Verbot der Förderung und des Absatzes von Kalisalzen in Gestalt des Abteufverbotes nach § 83 a eingetreten sei. Die zweite Art der Beteiligungsziffer sei hingegen keine Konzession, da der grundsätzlich Abbauberechtigte sie gerade für den Verzicht auf die Erteilung der Konzession erhalte.

Die Stillegungsnovelle hat aber in Wirklichkeit keine neue Art von Beteiligungsziffern geschaffen, jedenfalls unter keinen Umständen für die Werke, welche bisher schon eine endgültige Beteiligungsziffer besaßen (§ 83 Abs. 1). Bei ihnen tritt nur eine gewisse Erstarrung der Quote insofern ein, als jene bis zum 31. Dezember 1953 in Fortbestand und Höhe von einer etwaigen Änderung der für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse unberührt bleibt, wenn das Werk für die gleiche Zeit freiwillig stillgelegt wird. Voraussetzung ist lediglich die zeitweilige freiwillige Stillegung, d. h. der Verzicht auf Ausnutzung der durch die Beteiligungsziffer gegebenen Absatzmöglichkeit durch das eigene Werk, ein Verzicht, der aber mit dem 31. 12. 53 endet. Schon deswegen kann sich die Rechtsnatur der Beteiligungsziffer nicht geändert haben.

Aber auch in den Fällen der §§ 83 c und 83 e Abs. 2 ist es im Grunde nicht anders. Die zeitlich befristete endgültige Beteiligungsziffer nach § 83 c ist eine erstarrte vorläufige Beteiligungsziffer, die sonst für so lange Zeit praktisch nicht denkbar wäre. Nach dem 31. 12. 53 lösen sich auch hier die Verhältnisse wieder. Die sofortige Erteilung einer Beteiligungsziffer bei einem noch nicht vollendeten Werk (§ 83 e Abs. 2) soll schließlich nur solche Schächte, die dicht vor der Erteilung einer vorläufigen Quote stehen, den Werken mit solcher Quote aus Billigkeitsgründen gleichstellen. Die Quote trägt daher den gleichen Charakter wie die nach § 83 c erteilte. Es werden gewissermaßen vorläufige und endgültige Quoten in einem Akt erteilt. Es heißt ausdrücklich in § 83 e Abs. 2, daß die Verhältnisse des Schachtes „nach Maßgabe der Lagerverhältnisse und nach den aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten oder der erreichten Teufe die Fertigstellung eines Kaliwerkes mit Sicherheit erwarten lassen". Voraussetzung ist also auch hier ein grundsätzlich lieferfähiges Werk.

Es gibt demnach auch unter der Herrschaft des Kaliwirtschaftsgesetzes nach dem Inkrafttreten der Stillegungsnovelle nur die eine bis dahin schon bestehende Art der Beteiligungsziffer. Deren Rechtsnatur hat sich auch nicht durch das Abteufverbot des § 83 e Abs. 1 DB KaWG geändert[34]); denn dieses Verbot bedeutet immer noch kein allgemeines Gewerbeverbot. Es hindert nur das Entstehen neuer berg-

[31]) vgl. Gieseke S. 59; Spiero S. 86.
[32]) S. 81/82.
[33]) S. 79, 82.
[34]) Ein solches Verbot bestand übrigens schon vorher. Vergl. S. 11.

männischer Produktionsstätten durch Abteufen von Schächten, und zwar auch nur auf ganz beschränkte Zeit (bis 31. 12. 25). Man kann dem Abteufverbot daher keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen.

Die Durchführungsvorschriften enthalten in § 85 Abs. 1 — wie in entsprechender Weise das Kaligesetz in § 19 — die Bestimmung, daß die Kalierzeuger ihren Anteil am Absatz ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke und Sonderfabriken oder die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten wechselseitig untereinander übertragen können. Damit hat das Gesetz für die von ihm geschaffene Beteiligungsziffer dasselbe ausgesprochen, was nach herrschender Meinung auch mit der Quote des freien Syndikates geschehen kann. Es entsteht die Frage, ob die Übertragung der Kaliabsatzbeteiligung dieselbe Bedeutung hat, wie im allgemeinen die Übertragung einer privaten Quote, nämlich die einer Abtretung des Rechtes auf Teilnahme am Syndikatsabsatz in seinem ganzen Bestande. Ob im übrigen auch eine Übertragung der auf der gesetzlichen Beteiligung aufgebauten vertraglichen Quote, also der gesamten Gesellschaftsrechte und -pflichten[35]) stattfindet, kann hier im Rahmen der Behandlung lediglich der gesetzlichen Beteiligungsziffer dahingestellt bleiben.

Eine Übertragung der gesamten durch die gesetzliche Beteiligungsziffer dem Kalierzeuger gegebenen rechtlichen Stellung kann nicht gemeint sein. Die Kaliabsatzbeteiligung ist ihrer Substanz nach mit dem Kaliwerk verbunden, für das sie erteilt ist; denn die Erteilung erfolgt auf Grund der geologischen und technischen Verhältnisse sowie der Wirtschaftlichkeit und Lieferfähigkeit des Werkes (§§ 79 Abs. 1; 81 Abs. 1; 78 Abs. 4 DB KaWG). Die Beteiligung erlischt bei Eintritt der Lieferunfähigkeit des Werkes und ändert ihren Umfang bei Veränderung der ihrer Erteilung zugrundeliegenden Verhältnisse sowie bei Neuerteilung von Quoten an hinzutretende Werke, die ja notwendig auf Kosten der Beteiligungsziffer der bisherigen Werke geschieht. Daher kann es sich bei der Übertragungsmöglichkeit nur um eine Übertragung der Ausübung nach handeln, nicht um eine Übertragung der Substanz[36]). Die übertragene Quote bleibt mit dem Schicksal des Werkes, dem sie erteilt ist, untrennbar verbunden. Andererseits wird sie in keiner anderen Weise mit dem neuen Werke verknüpft, auf das sie übertragen wird, als daß dieses Werk die auf sie entfallenden Lieferungen bewirken darf.

Soweit die oben abgelehnte Auffassung vertreten wird, daß die in den Fällen einer Stillegung bis 1953 erteilte Beteiligungsziffer in ihrer Rechtsnatur von der regelmäßigen Quote abweiche, wird angenommen, daß hier bei einer Übertragung die Substanz des Rechtes übertragen werde[37]). Auch dies erscheint nicht richtig. Zwar ist hier die Verbindung der Quote mit dem Werk nicht mehr so sinnfällig, sie ist aber trotzdem vorhanden; denn die Beteiligungsziffer wird dem Kaliwerk noch als solchem belassen, nicht etwa dem Kaliwerksbesitzer persönlich (Verord. vom 26. 2. 24, Ziff. 4 Abs. 2, 4). Nach § 83 i DB KaWG ist z. B. eine Wiederinbetriebsetzung eines bis Ende 1953 stillgelegten Schachtes vorzeitig möglich. Hier muß die Substanz der Beteiligungsziffer bei dem Ursprungswerk auf alle Fälle wieder in Erscheinung treten. Prentzel[38]) weist mit Recht darauf hin, daß niemals eine Verschmelzung der übertragenen Quote mit der Quote des erwerbenden Werkes eintrete, sondern daß die an beide Quoten sich knüpfenden Rechtsvorgänge, z. B. Erlöschen einer Quote bei ein-

[35]) Flechtheim S. 121; Spiero S. 577; vgl. auch Zschacke S. 53.
[36]) Musold S. 49, 24; Gieseke S. 60; Spiero S. 86.
[37]) Gieseke S. 61; Spiero S. 87; Zschacke S. 82.

tretender Lieferunfähigkeit eines Werkes, von einander getrennt blieben. Auch Gieseke (a.a.O.) muß dies übrigens anerkennen.

Es bleibt somit festzustellen, daß die auf Grund der Beteiligungsziffer gegebene Befugnis zur entsprechenden Teilnahme am Gesamtabsatz des Syndikates zum Gegenstand privatrechtlicher Rechtsgeschäfte gemacht werden kann, die die Veräußerung von Gegenständen zum Ziele haben.

Die Natur des obligatorischen Verpflichtungsgeschäftes spielt hier keine Rolle. In der Regel geschieht die Übertragung im Rahmen von Kaufgeschäften, seltener von Tauschgeschäften. Das Rechtsgeschäft der Übertragung kann sich nur zwischen Kalierzeugern auf beiden Seiten abspielen. Wie der Veräußerer, so kann auch der Erwerber nur ein dem Kalisyndikat angehöriger Kalierzeuger sein; denn nur ein solcher kann bei der bestehenden Gewerbebeschränkung die erworbene Absatzbeteiligung verwerten. Das Gesetz läßt daher auch die Übertragung nur auf andere „Kaliwerke und Sonderfabriken" bezw. „untereinander" zu. Übertragen wird dabei die Beteiligungsziffer naturgemäß auf die Besitzer dieser anderen Kaliwerke und Sonderfabriken, also auf andere Kalierzeuger.

Wenn das Gesetz gestattet

a) die Übertragung des „Anteils am Absatz ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke und Sonderfabriken"

und

b) die Übertragung der „Befugnis zum Absatz einzelner Sorten wechselseitig untereinander",

so hat diese Unterscheidung rechtlich die Bedeutung, daß damit neben der an sich nicht selbstverständlichen Möglichkeit einer teilweisen Übertragung der Beteiligungsziffer überhaupt[39]) noch die Teilung nach den einzelnen Sorten, aus denen sich die Quote zusammensetzt, besonders hervorgehoben wird. Der Grund für diese Art der Teilungsbefugnis ist ein wirtschaftlicher, wie unten noch näher auszuführen ist. Diese wechselseitige Übertragung erfolgt häufig in der Form des Quotentausches. Der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung im Kaligesetz:

> „Kaliwerksbesitzer dürfen den ihnen zustehenden Anteil am Absatz ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke übertragen und die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten untereinander austauschen"

war darauf zurückzuführen.

Begrifflich ist eine Unterscheidung in „Übertragung auf andere Kaliwerke und Sonderfabriken" und „Übertragung wechselseitig untereinander" nicht gerechtfertigt.

Die Übertragung selbst regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Übertragung von Rechten (§§ 398 ff., 413 BGB), sie erfolgt also durch Abtretungsvertrag, der durch Abtretungserklärung auf der einen Seite und Annahme der Erklärung auf der anderen Seite zustandekommt, und zwar ohne Einhaltung einer besonderen Form. Eine Besonderheit ist gegeben, wenn die Übertragung die Hälfte der Absatzberechtigung, gemessen an dem reinen Kaligehalt, übersteigt. In diesem Falle bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kaliprüfungsstelle (§ 85 Abs. 7 DB KaWG).

---

[38]) S. 35.

[39]) vgl. Flechtheim S. 122.

Um Sinn und Zweck des Quotengeschäftes im Rahmen der Bestimmungen des § 85 DB KaWG vollständig zu erkennen, ist nach der rechtlichen Betrachtung eine Untersuchung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erforderlich.

Es sind drei Arten der Übertragung von Absatzberechtigungen zu unterscheiden:

1. Die Übertragung zum Zwecke des wechselseitigen Austauschs einzelner Sorten,
2. Die Übertragung zum Zwecke einer einstweiligen Stillegung eines Kaliwerkes oder einer Sonderfabrik,
3. die Übertragung zum Zwecke einer endgültigen Stillegung eines Kaliwerkes oder einer Sonderfabrik.

1. Das Kalium kommt in der Erde fast nur in der Vermischung mit anderen Mineralien wie Steinsalz, Glaubersalz u. ä. vor. Hauptsächlich werden drei Arten von Mineralmischungen gefunden, nämlich der sog. Carnallit, der sog. Kainit und das sog. Hartsalz, die sich nur durch ihren Prozentgehalt an reinem Kalium unterscheiden. Diese drei Mineralmischungen werden gewonnen und gefördert und heißen allgemein Kalirohsalze. Sie werden vermahlen und eines gleichmäßigen Prozentgehaltes wegen häufig vermischt, um als „Rohsalze" abgesetzt zu werden. Ferner werden die Rohsalze auch fabrikatorisch verarbeitet, d. h. es werden durch teilweises Entfernen fremder Mineralien Mineralmischungen hergestellt, die höhere Prozentsätze Kalium enthalten, z. B. 40 %, 60 % Kali u. m., und die den Namen Düngesalze, Chlorkalium u.s.w. führen. Diese auf fabrikatorischem Wege gewonnenen höherprozentigen Mineralmischungen heißen „Kalifabrikate".

Der Absatz des Kalisyndikats setzt sich aus den verschiedenen Sorten der Kalisalze zusammen, nämlich aus:

Rohsalz,
20 er Düngesalz,
30 er Düngesalz,
40 er Düngesalz,
Chlorkalium,
Sulfat.

Entsprechend diesen Sorten setzt sich auch die jeweilige Absatzberechtigung jedes einzelnen Kaliwerkes aus diesen Sorten in dem Verhältnis von Gesamtabsatz und Beteiligungsziffer zusammen. Nun gehören zu der Herstellung der verschiedenen Fabrikate jeweils verschiedenartige Rohsalze. Meist verfügen aber die Kaliwerke in ihren Salzlagerstätten nur über einige der Rohsalzarten. Sie können daher nicht alle Fabrikate liefern. Andere Kaliwerke besitzen wiederum überhaupt keine Fabrik und sind daher ganz auf den Absatz von Rohsalzen angewiesen. Die Sonderfabriken schließlich können nur Fabrikate liefern, da sie ja keine eigene Kaliförderung haben. Damit nun die Kalierzeuger ihre Beteiligungsziffern voll ausnutzen können, müssen sie die von ihnen selbst nicht lieferbaren Sorten gegen andere untereinander austauschen können. Dieser Austausch geschieht, wie oben gezeigt, im Wege der Übertragung von Absatzberechtigungen, und zwar wechselseitig. Auf sie ist in § 85 Abs. 1 b DB KaWG besonders hingewiesen. Rechtlich liegt eine gewöhnliche Übertragung vor, die sich nicht von der in Absatz 1 a des § 85 unterscheidet. Lediglich der wirtschaftliche Zweck, dem sie zu dienen bestimmt ist, nämlich der Austausch der jeweils nicht lieferbaren Sorten, ist ein besonderer.

2. Davon ganz verschieden in ihrer wirtschaftlichen Grundlage ist die Übertragung der Absatzbeteiligung zum Zwecke der Ausschaltung eines Kaliwerkes oder einer Sonderfabrik aus der Kalierzeugung.

Bei dem zeitweisen Ausscheiden aus dem Erzeugungsvorgang, d. h. also bei einer vorübergehenden Stillegung, stehen zwei Fälle hauptsächlich im Vordergrund, nämlich der der Stillegung infolge sog. Saisongeschäftes und der der Stillegung unter Beibehaltung des Werkes als Reservewerk. Infolge der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes und auch infolge der wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft ist der Kalibedarf zu den verschiedenen Jahreszeiten ein ganz verschiedener. Insbesondere Ronsalz wird fast ausschließlich nur im Frühjahr abgesetzt. Ein Rohsalzwerk kann daher in der übrigen Jahreszeit nicht stets rentabel in Betrieb gehalten werden. Es muß seinen Betrieb mindestens den Sommer über einstellen. Die Übertragungsmöglichkeit hinsichtlich seiner Absatzbeteiligung verhilft hier dem Rohsalzwerk dazu, eine Rente auch bei stilliegendem Betrieb zu erzielen.

Die Schwankungen im Absatz der Kalisalze in den verschiedenen Jahren zwingen die Konzerne, die mehrere Werke in sich vereinen, für eine etwaige Erhöhung des Gesamtjahresabsatzes einige Kaliwerke in Reserve zu halten, um auch einem höheren Absatz gewachsen zu sein. Infolge der Möglichkeit der Übertragung der Absatzbeteiligung sind die Konzerne in der Lage, die sonst auf ihren Betriebswerken mit erfüllten Absatzbeteiligungen stillgelegter Werke auf diese wiederum zu übertragen und die Werke wieder in Betrieb zu nehmen.

3. Schließlich und hauptsächlich soll die Übertragungsmöglichkeit der innerern Gesundung der Kaliindustrie dienen. Wie oben gezeigt, war die Anzahl der Kaliwerke infolge der spekulativen Ausbeutung der Quotengewährung für jedes neue Kaliwerk bedeutend über das notwendige Maß hinaus angeschwollen. Eine Gesundung war nur zu erzielen durch radikale Ausmerzung aller unrentablen Schächte. Diesem Zwecke sollen die durch die Novelle vom 22. 10. 21 geschaffenen Vorschriften der §§ 83 a — i DB KaWG dienen, indem sie einen verstärkten Anreiz zur endgültigen Stillegung des Kaliwerkes geben sollten. Es bekam jetzt das stillegende Werk die Vergünstigung, daß die Beteiligung am Absatz ohne Rücksicht auf betriebliche Änderungen, also auch bei eintretender Lieferungsunfähigkeit, bis zum 31. 12. 1953 in gleicher Höhe bestehen bleibt. Dagegen darf das so stillgelegte Kaliwerk aus seinem Schachte keinerlei nutzbare Mineralien mehr fördern. Damit ist die Notwendigkeit gegeben, die Absatzberechtigung stets vollständig auf andere Werke zu übertragen.

§ 5.

Das Recht der Beteiligung in bestimmter Höhe am Gesamtabsatz des Kalisyndikates bedeutet einen Vermögenswert einmal schon wegen der Sicherung eines festen Absatzes. Die Verwertbarkeit der Absatzberechtigung aber auch auf anderem Wege als durch Lieferung von Kalisalzen, nämlich durch Verkauf oder Tausch im Wege der Übertragung der jeweiligen Absatzberechtigung, bedeutet für sich noch eine besondere Wertsteigerung des Beteiligungsrechtes. In der Übertragungsmöglichkeit liegt also für den Kalierzeuger eine erhebliche Vergünstigung, welche den durch die Stillegung hervorgerufenen Verlust zu einem nennenswerten Teil wieder aufwiegen kann und soll. Durch die Übertragungsmöglichkeit wird dem Kalierzeuger noch auf lange Jahre hinaus eine erhebliche Rente aus seinen Anlagewerten, die an sich völlig verloren sind, gewährleistet.

Diesem ganz besonderen Vorteil, den die Besitzer unrentabler, im Interesse der Volkswirtschaft ohne weiteres dem Erliegen verfallener Werke Dank der Organisation der Kaliwirtschaft genießen, verdanken die Entschädigungsbestimmungen zugunsten der Arbeitnen-

merschaft der betroffenen Werke ihre Entstehung. Während der Kalierzeuger bei der Stillegung seines Werkes einen in sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen niemals gegebenen Vorteil durch die Übertragungsmöglichkeit erhält, werden die von der Stillegung betroffenen Arbeitnehmer in den Grundlagen ihres wirtschaftlichen Daseins getroffen. Sie verlieren ihren Arbeitsplatz. Oftmals hatte die Errichtung eines Kaliwerkes, vor allem in ländlichen Gegenden, die Zusammensetzung und Schichtung der Bevölkerung einer Gegend völlig verändert. Landbevölkerung war häufig regelrecht zur Bergarbeiterbevölkerung geworden. Zahlreiche Kaliwerke hatten die Mittelpunkte für die Lebensmöglichkeiten Tausender gebildet. Das plötzliche Wegfallen einer großen Reihe von Kaliwerken mußte auch für die in Mitleidenschaft gezogenen Arbeitnehmerkreise tiefgreifende Umwälzungen und erhebliche Notstände bringen. Die beabsichtigte Stillegungsbewegung mußte dadurch herbeigeführt werden, daß den Unternehmern ein besonderer Vorteil in Gestalt der Übertragungsmöglichkeit geboten wurde. Die Stillegungen waren für die Gesundung der Kaliindustrie unumgänglich, und Rücksicht auf die von den Stillegungen Benachteiligten war dabei unmittelbar nicht möglich. Zur Linderung der sozialen Not dienen die Bestimmungen, die dem Kalierzeuger einen Beitrag zur Überleitung der betroffenen Arbeitnehmer in andere Verhältnisse auferlegen. Die soziale Gerechtigkeit gebietet es, daß hier, wo der Unternehmer infolge besonderer Verhältnisse einen ungewöhnlichen, gesetzlich gewährleisteten Vorteil genießt, den in ihrer Existenz unmittelbar betroffenen Arbeitnehmern, zu deren Ungunsten sich der Vorteil des Werksbesitzers auswirkt, ein Bruchteil dieses Vorteils zu Gute kommt. Es ist der innere Grund der Entschädigungspflicht des Kalierzeugers, daß aus dem in der Übertragungsmöglichkeit liegenden Nutzen ein Teil der Schäden der Arbeitnehmerschaft, sofern sie durch eine Übertragung hervorgerufen werden, auch wieder ausgeglichen werden sollen. Dies ist der leitende Gedanke, der bei der Lösung aller Zweifelsfragen richtunggebend sein muß.

§ 6.

Der § 85 Abs. 2 — 6 DB KaWG gibt den betroffenen Arbeitnehmern drei verschiedene Ansprüche, nämlich

1. auf Ersatz eines Verdienstausfalles,
2. auf Umzugskostengewährung,
3. auf Zuschlag für Mehrausgaben bei doppeltem Wohnsitz.

Alle drei Ansprüche haben nach ihrer gemeinsamen Grundlage gleiche allgemeine Voraussetzungen, sowie nach ihrer Eigenart von einander verschiedene besondere Voraussetzungen. Allen drei Ansprüchen ist gemeinsam, daß sie nur gegeben sein können, wenn eine „Entlassung wegen Übertragung von Beteiligungsziffern innerhalb eines Jahres vor oder innerhalb des Jahres nach der Übertragung" stattgefunden hat. Hierin sind vier einzelne Voraussetzungen enthalten, auf die näher einzugehen ist.

1. In der Regel ist die zeitlich zuerst vollendete Voraussetzung die „Übertragung von Beteiligungsziffern". Es sei hier der Klarheit halber wiederholt, daß es sich nicht um eine Übertragung des quotenmäßig ausgedrückten Rechtes der Teilnahme am Gesamtabsatz des Syndikates als solchen, sondern nur um die Übertragung der Ausübung dieser Berechtigung handelt.

Es entsteht die Frage, ob alle die verschiedenen vorkommenden Formen der Quotenbewegungen unter den Werken, oder gegebenenfalls, welche von ihnen Übertragungen im Sinne des § 85 Abs. 2 ff. DB KaWG sind.

Die Übertragung einer Beteiligungsziffer im genannten Sinne liegt zunächst stets dann vor, wenn ein Kaliwerksbesitzer seine Absatzberechtigung für bestimmte Zeit, sei es ganz oder teilweise, einem anderen Kalierzeuger abtritt. Eine solche Übertragung ist in der Regel das Erfüllungsgeschäft zu einem Kauf- oder Tauschvertrage. Jedoch ist das den Rechtsgrund des Erfüllungsgeschäftes der Übertragung bildende Rechtsgeschäft hier grundsätzlich ohne Bedeutung. Diese Übertragungsart bildete zur Zeit der Schaffung des Kaligesetzes und auch in der ersten Zeit des Kaliwirtschaftsgesetzes bis zur Zeit der Werkskonzentrationen die Regel. Ihn hatte auch der Gesetzgeber bei Schaffung der Entschädigungsbestimmungen im Auge. Die geschäftliche Verwertung der Beteiligungsziffer, die den Rechtfertigungsgrund für die den Arbeitnehmern gegenüber entstehende Entschädigungspflicht abgibt, tritt hier klar und unmittelbar in Erscheinung. Der übertragende Werksbesitzer legt seinen unrentablen Betrieb ganz oder teilweise (z. B. den Fabrikbetrieb) still und verkauft seine Absatzberechtigung. So zieht er aus diesem Verkauf Dank der gesetzlich gewährten Übertragungsmöglichkeit noch weiterhin mittelbar Nutzen aus seinem Werk, während ohne das Kaliwirtschaftsgesetz die Werksanlagen völlig ohne Rente sein würden und hineingestecktes Kapital verloren wäre.

Anders liegt der Fall, wenn die Übertragung sich nicht zwischen zwei verschiedenen Kaliwerksbesitzern, sondern zwischen den Schächten ein und desselben Kaliwerksbesitzers abspielt. Der Tatbestand ist folgender: A besitzt eine Werksanlage, die aus den Schächten I und II besteht. Er ist also gleichsam Besitzer zweier Kaliwerke. Er legt den Schacht II still und erfüllt die Absatzbeteiligung von II aus dem Schacht I. Dieser Fall war sehr häufig bei dem System der sog. Doppelschachtanlagen, insbesondere auf preußischem Gebiete. Nach den preußischen bergpolizeilichen Bestimmungen muß jeder Kalischacht einen zweiten Ausgang haben. Dieses Erfordernis wurde meist dadurch wirtschaftlich ausgenutzt, daß der zweite Ausgang als ein zweiter, auf einem besonderen Grubenfeld liegender Schacht ausgebaut wurde, der dann auch eine Quote erhielt. Dieser zweite Schacht war häufig gar nicht für einen regelrechten Betrieb bestimmt, sondern sollte (als sog. Quotenschacht) nur die Quote zur besseren Ausnutzung des Hauptschachtes vergrößern helfen. Auch sonst war die Vereinigung zweier benachbarter selbständiger Schachtanlagen und damit selbständiger Kaliwerke (vergl. § 81 Abs. 1 DB KaWG) in der Hand eines Kaliwerksbesitzers nicht selten.

Wenn nun die Absatzberechtigung der Schachtanlage II durch die Schachtanlage I mit erfüllt werden soll, so muß auch zu diesem Zwecke eine „Übertragung" im Sinne des § 85 Abs. 1 DB KaWG vorgenommen werden; denn die Beteiligungsziffern sind Berechtigungen, die mit dem Recht an der einzelnen Schachtanlage verbunden sind. Es muß daher auch bei der Erfüllung der Quote des Schachtes II durch Schacht I desselben Besitzers die Absatzberechtigung, die an II haftet, losgelöst und auf I übertragen werden. Allerdings liegt hier eine „Übertragung" im Sinne eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes nicht vor; ja es liegt sogar nicht einmal ein einseitiges Rechtsgeschäft vor. Nach dem Grundsatz des Kaliwirtschaftsgesetzes (§§ 79, 81 DB) wird für jedes Kaliwerk nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt, und diese haftet an dem Werk, für das sie festgesetzt worden ist. Soweit also eine Schachtanlage mit einer besonderen Absatzbeteiligung ausgestattet ist, ist sie rechtlich ein besonderes Kaliwerk, aus dem die Absatzberechtigung allein erfüllt werden kann. Soll die Absatzberechtigung durch ein anderes Kaliwerk erfüllt werden, so muß sie unumgänglich

nach § 85 Abs. 1 DB KaWG „übertragen" werden. Es kommt danach bei der „Übertragung von Beteiligungsziffern" im Sinne des § 85 Abs. 1 DB KaWG nicht notwendig ein Übertragungsakt als Rechtsgeschäft in Frage, sondern die Übertragung einer Beteiligungsziffer ist jede Verlegung der Erfüllung einer Absatzberechtigung von dem Schachte, aus dessen Beteiligung sie entspringt, auf einen anderen Schacht. Ob dies bei mehreren Schächten in der Hand verschiedener Besitzer durch rechtsgeschäftlichen Übertragungsakt oder bei verschiedenen Schächten in der Hand eines Besitzers durch dessen einfache Verteilungsanordnung geschieht, ist gleichgültig.

Daß es sich auch in diesem letzten Falle um eine „Übertragung" handelt, wird auch noch daraus deutlich, daß die Genehmigung der Kaliprüfungsstelle nach deren ständiger Rechtsprechung auch hier erforderlich ist, sofern die Verlegung der Kaliförderung von Schachtanlage II auf Schachtanlage I mehr als die Hälfte der Beteiligungsziffer betrifft. (§ 85 Abs. 7 DB KaWG).

Mit dieser Feststellung ist gleichzeitig ausgesprochen, daß auch die Verteilung der Absatzbeteiligungen eines Konzernes, (d. h. der Summe der Beteiligungen seiner einzelnen Werke) auf seine Betriebswerke jeweils „Übertragungen" im Sinne des § 85 Abs. 1 DB KaWG darstellt. Es liegen soviele verschiedene Übertragungen von Beteiligungsziffern vor, als bei den jeweiligen Verteilungen der Produktion die verschiedenen Schächte fremde Anteile erhalten.

Ist somit bestimmt, wann eine „Übertragung von Beteiligungsziffern" im Sinne des § 85 Abs. 1 DB KaWG gegeben ist, so fragt sich nun, ob auch diese Übertragungen sämtlich als solche im Sinne des § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG anzusehen sind, d. h., ob sie alle auch die Grundlage von Entschädigungsansprüchen sein können.

Es ist vorauszuschicken, daß die „Übertragung von Beteiligungsziffern" in § 85 Abs. 2 ff. DB KaWG begrifflich von der in Abs. 1 des gleichen Paragraphen genannten Übertragung durchaus nicht verschieden ist. Gerade das Gegenteil ergibt sich aus dem logischen Zusammenhange der ganzen Vorschrift. In Absatz 1 wird zunächst die allgemeine Zulässigkeit, den „Anteil am Absatz" oder „die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten" auf andere Kaliwerke zu übertragen, ausgesprochen. Unmittelbar anschließend wird sodann in Absatz 2 und den folgenden Absätzen bestimmt, welche Folgen bei Eintritt gewisser Voraussetzungen sich an die Übertragung knüpfen. Wenn auch das Gesetz im Ausdruck nicht ganz genau ist, worauf oben schon hingewiesen wurde, indem es in Absatz 2 mit einem Male von „Übertragung der Beteiligungsziffer" spricht, so kann doch auch deswegen nur die in Absatz 1 bezeichnete Übertragung gemeint sein, weil von anderen Übertragungen im Gesetz an keiner Stelle die Rede ist und auch andere wesensverschiedene Übertragungen hier nicht denkbar sind. Auch wenn z. B. ein Kaliwerksbesitzer mit einem lieferungsunfähig gewordenen Werke, für das ihm gegen Verzicht auf die Wiederherstellung gemäß Ziff. 4 der auf Grund des § 107 DB zu § 78 Abs. 4 DB ergangenen Verordnung vom 26. Februar 1924 (RGBl. II S. 44) eine verminderte Beteiligungsziffer belassen worden ist, diese letztere, wie er es ja wegen der Lieferungsunfähigkeit seines Werkes notgedrungen tun muß, überträgt, so ist auch dies eine Übertragung im Sinne des § 85 Abs. 1 DB KaWG und damit auch im Sinne der Absätze 2 ff.: denn nur nach § 85 Abs. 1 ist ihm überhaupt die Übertragung möglich, und daß er diese Übertragung vornehmen muß, kann ihr Wesen als „Übertragung einer Beteiligungsziffer" nicht verändern.[40])

[40]) So auch Entsch. d. Kalischiedsgerichts v. 7. Mai 1931 — K. 8 ff./31 —.

Wir wissen, daß die Entschädigungsbestimmung auf den bei ihrer Schaffung vorhandenen Entwicklungszustand des Vorherrschens des Einzelwerkes abgestellt war. Damals noch handelte es sich um ein wirkliches „Quotengeschäft", um eine sichtbare, gewinnbringende Verwertung der Absatzbeteiligung. Die Quote wurde regelrecht von einem an den anderen Kaliwerksbesitzer verkauft; sie war ein Handelsobjekt. Jetzt, nach den Zusammenschlüssen in der Kaliindustrie, gibt es keinen Handel mit Absatzbeteiligungen mehr. Die wenigen Konzerne behalten selbstverständlich die Beteiligungen ihrer zahlreichen, meist stillgelegten (ehemaligen) Einzelwerke und lassen sie durch ihre wenigen in Betrieb gehaltenen äußerst leistungsfähigen Werke erfüllen, indem sie je nach Bedürfnis die Erzeugung verteilen und auch das eine oder das andere Betriebswerk bei mangelndem Absatz gegebenenfalls feiern lassen. Die Verteilung der Absatzberechtigungen geschieht dabei meistens rein verwaltungsmäßig durch die Konzernleitungen, indem die Betriebswerke einfach Anweisung erhalten, welche Salze zu fördern bezw. herzustellen und welche Mengen jeweils zu verladen sind. Dadurch tritt naturgemäß die, wie wir oben gesehen haben, trotzdem vorhandene „Übertragung" in ihrer ursprünglichen Form als das sog. Quotengeschäft überhaupt nicht mehr in Erscheinung. Kann sie dennoch auch in dieser Form der „Verteilung" immer noch die Grundlage für einen Entschädigungsanspruch nach § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG sein?

Gegen die Bejahung dieser Frage wird eingewendet, es entfalle hier, weil kein Quotengeschäft, keine geschäftliche Verwertung der Absatzbeteiligung mehr zu finden sei, auch jeder besondere Gewinn für den Kaliwerksbesitzer. Die Absatzbeteiligung bleibe ja, so sagten in Anspruch genommene Kaliwerksbesitzer vielfach, bei demselben Werksbesitzer, sie bleibe innerhalb desselben Konzerns und werde von diesem voll erfüllt. Es liege keine gewinnbringende „Weggabe" von Absatzberechtigungen vor. Da aber ein Sondervorteil durch „Verwertung" der Quote nach Sinn und Zweck des Gesetzes die innere Rechtfertigung für die Entschädigungspflicht gegenüber den in Mitleidenschaft gezogenen Arbeitnehmern bilde, so sei hier eine Entschädigungspflicht nicht gerechtfertigt und daher eine Auslegung der Vorschrift in einem die oben gestellte Frage bejahenden Sinne unmöglich.

Dieser Einwand ist indessen nicht stichhaltig; denn nur ganz äußerlich gesehen liegt kein „gewinnbringendes" Quotengeschäft vor. Es ist aber tatsächlich doch vorhanden. Der besondere Vorteil liegt hier darin, daß der Kaliwerksbesitzer, jetzt in dem Konzern verkörpert, durch die Verlegung der Erfüllung der Absatzberechtigung nach seinem Belieben von dem einen auf den anderen Schacht den Betrieb in einer Weise rentabel gestalten kann, wie er es ohne die Übertragungsmöglichkeit nicht könnte. Man muß auch hier davon ausgehen, daß doch grundsätzlich die Absatzberechtigung an dem einzelnen Schacht haftet, der früher das selbständige Kaliwerk bildete, und daß die Loslösung der Absatzberechtigung von ihm durch Übertragung eine Besonderheit bildet. Es mag angesichts der Lage des Unternehmers in freien Industrien, wo der Werksbesitzer selbstverständlich in der Verteilung der Produktion auf seine einzelnen Anlagen völlig unabhängig ist, zunächst sonderbar erscheinen, daß eine solche freie Verteilung in der Kaliindustrie einen besonderen Vorteil darstellen soll. Man darf jedoch nicht vergessen, daß dem Unternehmer hier im Gegensatz zu dem freien Unternehmer ein bestimmter Absatz zu festen Preisen gewährleistet ist. Die Beweglichkeit der Beteiligungen durch das Mittel der Übertragung bietet dabei den weiteren Vorteil der äußersten Konzentration der Erzeugung. Der Gegenwert, den

der Kalierzeuger für die Absatzbeteiligung des einen Schachtes erhält, liegt in der Wertsteigerung des anderen Schachtes, wofür er ja nicht das aufzuwenden braucht, was er sonst für eine anderweit gekaufte Absatzbeteiligung zahlen müßte. Als Besitzer auch desjenigen Schachtes, von dem übertragen wird, erlangt der Konzerninhaber durch die Übertragungsmöglichkeit den Vorteil, ohne Aufwendung eines Kaufpreises die Quoten eines oder mehrerer seiner anderen Schächte erhöhen zu können und diese dadurch wertvoller zu machen, oder, im ganzen betrachtet, seine gesamte Erzeugung wesentlich zu verbilligen. Wir sehen also, daß auch bei dieser heute herrschenden Art von Übertragungen der den inneren Rechtfertigungsgrund der Entschädigungspflicht bildende besondere Vorteil für den Kalierzeuger nicht fehlt. Auch die in einer bloßen Verteilung liegende „Übertragung" kann daher den Grund für Entschädigungsansprüche abgeben.

Aber noch eine andere für die Anwendung des § 85 DB KaWG bedeutungsvolle Frage hat hauptsächlich die Konzernbildung mit sich gebracht. Bisher waren wir bei der Frage nach dem Vorliegen einer „Übertragung von Beteiligungsziffern" immer von der Absatzbeteiligung des einzelnen Werkes ausgegangen und hatten darunter naturgemäß die eigene gesetzliche Beteiligung des Werkes verstanden. Nach § 78 Abs. 1 i. V. mit § 79 Abs. 2 DB wird für jedes Kaliwerk e i n e Beteiligungsziffer festgesetzt. Damit haftet also an jedem Werk die ihm nach der gesetzlichen Bestimmung zuerteilte Beteiligung. Wir bezeichnen diese demgemäß als die „eigene" oder die „gesetzliche" Beteiligung. Wenn § 85 Abs. 1 nun besagt, daß Kaliwerksbesitzer (und Besitzer von Sonderfabriken) „den ihnen z u s t e h e n d e n Anteil am Absatz oder die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten übertragen können, so ist mit dem „Anteil am Absatz" und der „Befugnis" der genannte eigene oder gesetzliche Anteil gemeint; denn „ihnen zustehend" bedeutet: ihnen vom Gesetz zuerteilt. Nur was die gesetzliche Bestimmung gewährt, kann im Gesetzessinne als jemand „zustehend" gelten. Nur das, worauf man Anspruch hat, steht einem zu.

Eine Entschädigungspflicht kann sich danach nur an die Übertragung der eigenen, gesetzlichen Absatzberechtigung knüpfen. Das war offenbar auch der Wille der Urheber der Entschädigungsbestimmung schon deswegen, weil bei den damaligen Verhältnissen andere Übertragungen als die der eigenen, gesetzlichen Absatzberechtigungen garnicht in Frage kamen. Bei der gegenwärtigen Lage der Kaliwirtschaft ist es anders. Wir haben gesehen, daß von den ursprünglich vorhandenen Werken über die Hälfte stillgelegt sind, und zwar endgültig. Daraus erhellt, daß die gesamte Kaliproduktion jetzt auf dem verbliebenen Teil der Werke ruht. Der danach im Durchschnitt auf ein jedes Werk entfallende Teil des Gesamtabsatzes ist daher etwa um 120 v. H. höher, als die eigene Beteiligungsziffer angibt. Bei den endgültig stillgelegten Werken besteht keine Aussicht, daß sie je wieder in Betrieb genommen werden. Sie sind sogar größtenteils abgebrochen und stellen Kaliwerksanlagen überhaupt nicht mehr dar. Lediglich die besitzenden Gesellschaften sind meist bestehen geblieben als Trägerinnen der Absatzbeteiligungen. In tatsächlicher Beziehung muß man diese — ehemaligen — Kaliwerke als nicht mehr vorhanden ansehen. Es ergibt sich daraus, daß auf jedes der Betriebswerke ein weit höherer Teil der Kaliproduktion entfallen muß, als die eigene Beteiligungsziffer anzeigt, und zwar noch umsomehr, als auch die nicht endgültig stilliegenden Reservewerke in der Regel ohne Förderung sind. Jedes der jetzigen Betriebswerke muß also auf ein Mehrfaches der ursprünglich eigenen, gesetzlichen Beteiligung dauernd „a b g e s t e l l t" sein.

Es erhebt sich nun die Frage, ob auch eine „Übertragung von Beteiligungsziffern" vorliegt, wenn ein solches auf ein Mehrfaches seiner eigenen Absatzbeteiligung eingestelltes Kaliwerk nicht nur seine eigene, gesetzliche Absatzberechtigung überträgt, sondern sich auch des „Mehr", nämlich der übernommenen fremden Absatzberechtigungen, entäußert. Ihre Verneinung würde bedeuten, daß Entlassungen, die auf Entäußerung übernommener fremder Absatzberechtigungen beruhen, keine Entschädigungspflicht begründeten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich Gründe dafür anführen lassen, auch die Weiterübertragung übernommener fremder Absatzanteile als eine „Übertragung" im Sinne des § 85 Abs. 2 ff. DB KaWG anzusehen. Es scheint in gewissen Fällen dem Sinn und Zweck der Entschädigungsvorschrift zu entsprechen, wenn man von der „Abstellungsbeteiligung" ausgeht. So hat sich auch das Kalischiedsgericht in mehreren Entscheidungen in diesem Sinne ausgesprochen[41]). Es ist dabei davon ausgegangen, daß die Beteiligung, auf welche jetzt ein Kaliwerk über seine eigene, gesetzliche Beteiligung hinaus abgestellt ist, diejenige Quote des Gesamtabsatzes ist, die jetzt nach der Verminderung der Werke eigentlich auf ein jedes Kaliwerk entfällt, genau wie vorher die gesetzliche Quote bei der früheren Vollzahl der Werke. Das Schiedsgericht meint, daß innerhalb eines Konzerns jedenfalls die „Abstellungsbeteiligung" dieselbe Rolle spiele, wie früher die gesetzliche Beteiligung des einzelnen Werkes.

Richtig ist zwar, daß, wenn jetzt ein Konzernlieferwerk stillgelegt oder in seinem Betriebe eingeschränkt wird, neben der eigenen Quote die „Mehr"quote durch Verwaltungsanordnung auf andere Konzernbetriebswerke verlegt wird. Man kann aber diesen Vorgang der Verlegung auch der Mehrbeteiligung, d. h. der werksfremden Anteile, doch nicht als eine „Übertragung" im Sinne unserer Vorschrift auffassen. Erhält durch eine neue Verteilung jetzt ein anderes Konzernwerk die bisher von dem stillgelegten Werke erfüllten fremden Anteile, so liegt bei richtiger Betrachtung zunächst eine Beendigung der bisherigen Übertragung auf das eben stillgelegte Werk vor und sodann eine Neuübertragung von dem Ursprungswerk (dessen eigene Berechtigung die Mehrquote war) auf das Werk, welches diese Absatzberechtigung künftig erfüllen soll. Da ja bei der Quotenverteilung innerhalb des Konzerns besondere Übertragungsgeschäfte nicht mehr in Erscheinung treten, so besteht auch kein Anlaß zu der Annahme, daß das neuerdings stillgelegte Werk seine fremden Anteile weiter übertragen habe. Allerdings gibt es auch Fälle einer tatsächlichen Weiterübertragung übernommener fremder Anteile. Daß eine solche Weiterübertragung überhaupt zulässig ist, bedarf keiner näheren Erörterung, nachdem § 85 Abs. 1 DB KaWG die Möglichkeit der Loslösung der eigenen, gesetzlichen Absatzberechtigung durch Übertragung ausgesprochen hat.

Es ist nun der Fall zu setzen, daß ein Kaliwerk die Absatzberechtigung eines endgültig stillgelegten Werkes für die ganze Dauer des unveränderten Fortbestehens der Absatzbeteiligung (bis 1953 — vergl. § 83 a DB KaWG —) zu seiner eigenen Beteiligung hinzugekauft hat und nun selbst stillegen muß. Es verkauft hierbei natürlich außer seiner eigenen Beteiligung auch die fremde Absatzberechtigung und überträgt beide. In diesem Falle ist nur die Übertragung der eigenen Absatzberechtigung eine Übertragung im Sinne des § 85 DB KaWG, und nur an diese Übertragung können sich Entschädigungsansprüche knüpfen. Es ist oben bereits festgestellt worden, daß sich § 85 Abs. 1 nur auf die Übertragung der eigenen Quote bezieht. Die fremde Quote „steht"

[41]) z. B. Entsch. vom 17. 10. 30 i. S. Traupe u. Gen. ./. Hildesia.

dem Kaliwerksbesitzer ja nicht „zu", er hat keinen gesetzlichen Anspruch auf sie. Es ist nicht s e i n e Quote, sondern stets nur eine übernommene fremde jeweilige Lieferberechtigung. Es hat sich weiterhin auch schon ergeben, daß die „Übertragung" in § 85 Abs. 2 ff. sich nur auf die durch Abs. 1 betroffene eigene, gesetzliche Beteiligung bezieht. Daß mit ihr nicht auch eine weitere Übertragung gemeint ist, ergeben auch eindeutig Sinn und Zweck der Bestimmung, wie sie oben als leitende Gedanken herausgestellt worden sind. Die Entschädigung der Arbeitnehmer rechtfertigt sich aus dem grundsätzlich dem Kaliwerksbesitzer aus der Übertragungsmöglichkeit zufließenden Vorteil. Ein solcher Vorteil ist aber nur bei der eigenen, gesetzlichen Quote gegeben. Wenn der Kaliwerksbesitzer eine erst selbst gekaufte fremde Quote wieder verkauft, so hat er in der Regel keinen Vorteil, da er ja die gekaufte Quote selbst weiterhin bezahlen muß oder sie schon für die ganze Dauer der Übertragung bezahlt hat. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß er durch einen günstigeren Verkauf noch einen Gewinn erzielt. Diese Gewinnerzielung, die bei den im allgemeinen festen Preisen für Quoten nur gering sein könnte, liegt aber nicht im Rahmen des normalen Quotengeschäfts. Der Gewinn bei einem Verkauf der eigenen Beteiligung liegt darin, daß damit grundsätzlich und bestimmungsgemäß ein durch die Stillegung entstehender Schaden des Kaliwerksbesitzers herabgemindert und die Stillegung dadurch erträglich gemacht werden soll. Daß dieses Ziel durch Kauf und Weiterverkauf von Quoten erreicht werden sollte, liegt keineswegs in der Absicht der Gesetzesvorschrift und ist auch wegen des viel zu geringen Zwischenverdienstes, falls ein solcher überhaupt vorhanden ist, nicht möglich. Eine Weiterübertragung kann also, weil in ihr der Grundgedanke der Entschädigungsbestimmung keine Verwirklichung findet, auch keinen Entschädigungsanspruch auslösen.

Kommt eine W e i t e r übertragung auch einmal bei der „Quotenverteilung" in einem Konzern vor, so gilt auch hier das Gleiche; denn auch dem Konzern, dem Besitzer einer Mehrzahl von Schächten, bringt ja die Weiterübertragungsmöglichkeit keinen besonderen Vorteil. Bestände sie nicht, so würde eben die in Frage kommende Absatzberechtigung zunächst auf das Stammwerk zurückverlegt und von hier aus auf das Werk verlegt werden, welches sie schließlich erhalten soll. Eine solche Zurückverlegung würde natürlich äußerlich wiederum nicht in Erscheinung treten. Es zeigt sich gerade hierin, daß eine Weiterübertragung von Absatzberechtigungen bei Konzernen so gut wie völlig ausscheidet.

Es bedarf schließlich nur noch eines kurzen Hinweises, daß selbst eine Weiterübertragung dann nicht in Frage kommt, wenn eine Übertragung durch Ablauf der Zeit, für die sie vorgenommen worden ist, endet und so ein Kaliwerk eine Verminderung seiner „Abstellungsquote" erleidet. In einem solchen Falle liegt überhaupt keine „Übertragung" vor, weil der Wegfall der „M e h r quote" ohne Zutun des Kalierzeugers geschieht, eine Übertragung aber stets ein entsprechendes positives Verhalten des Kaliwerksbesitzers erfordert.

Danach ist als Ergebnis festzustellen, daß nur die Übertragung der eigenen, gesetzlichen Absatzberechtigung eine Übertragung im Sinne des § 85 Abs. 2 ff. DBKaWG ist, und daß daher nur sie eine Entschädigungspflicht auszulösen vermag.

2. Jeder Entschädigungsanspruch setzt weiterhin die Entlassung des zu entschädigenden Arbeitnehmers voraus; durch die Entlassung wird die Entschädigungslage im wesentlichen erst geschaffen.

Entlassung im Sinne des Arbeitsrechts bedeutet im allgemeinen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung seitens

des Arbeitgebers. Die Entlassung in diesem Sinne bildet denn auch den Hauptfall des Ausscheidens der Arbeitnehmer des Kalibergbaues im Zusammenhange mit Übertragungen von Beteiligungsziffern. Jedoch reicht diese Begriffsbestimmung nicht aus, um alle Fälle, in denen nach dem Zweckgedanken des Gesetzes eine Entschädigungsberechtigung gegeben sein muß, zu erfassen. In zahlreichen Fällen sind Arbeitnehmer — oft sogar auf Anraten des Kaliwerksbesitzers selbst — bereits vor der erfolgten Quotenübertragung, aber in ihrer sicheren Voraussicht, freiwillig abgekehrt, um eine andere sich gerade bietende Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Unstreitig liegt hier ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor, keine Entlassung im allgemeinen (engeren) Sinne. Dennoch kann einem Arbeitnehmer in einem solchen Falle nicht der Entschädigungsanspruch abgesprochen werden, wenn der Betreffende in seiner neuen Stelle einen Minderverdienst erleidet oder wider Erwarten alsbald ohne seine Schuld beschäftigungslos wird[42]). Bei Auslegung des hier anzuwendenden Begriffs der Entlassung im allgemeinen Sinne würde diesem Arbeitnehmer ohne weiteres entgegenzehalten sein, er sei ja nicht „entlassen" worden, sondern freiwillig abgekehrt. Es würde aber im höchsten Maße unbillig sein, wollte man einen solchen Einwand gelten lassen. Der freiwillig abkehrende Arbeitnehmer handelt ja auch im Interesse des Werkes, wenn er sich rechtzeitig nach anderer Arbeit umsieht und den Kaliwerksbesitzer durch seinen Weggang entlastet, ihm mindestens voraussichtlich eine spätere Entschädigungspflicht erspart. Wenn sich nun später ergibt, daß auch dieser Arbeitnehmer alsbald wegen Übertragung von Beteiligungsziffern entlassen worden wäre, so kann man ihn nicht schlechter stellen als die anderen Arbeitnehmer, die tatsächlich (im engeren Sinne) entlassen und entschädigt worden sind.

Voraussetzung ist allerdings, daß der Arbeitnehmer bei seiner freiwilligen Abkehr eine neue Stelle in sicherer Aussicht hat. Eine vorzeitige Abkehr lediglich in der Hoffnung, eine andere Stelle zu finden, kann nicht ausreichen.

Noch in einer anderen Hinsicht bedarf der Begriff der „Entlassung" hier einer ausdehnenden Auslegung. Werden auf einem Kaliwerk Feierschichten eingelegt, so befinden sich die betroffenen Arbeitnehmer wirtschaftlich in einer teilweise gleichen Lage wie im Falle einer Entlassung. Das Schiedsgericht hat daher diesen Tatbestand in ständiger Rechtsprechung als unter die Entlassung im Sinne des § 85 DB KaWG fallend angesehen[43]). Es unterscheidet zwischen der allgemeinen Bedeutung: „Entlassung" gleich „aus dem Betriebe ausscheiden" (juristisch — untechnisch) und der besonderen Bedeutung: „Entlassung" gleich „aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden" (juristisch — technisch), und versteht die Entlassung des § 85 Abs. 2 nur in dem letzteren Sinne. Richtig ist, daß in der im Einverständnis mit den Arbeitnehmern erfolgten Anordnung von Feierschichten eine Abänderung des bisherigen auf volle Beschäftigung gehenden Arbeitsvertrages liegt. Damit scheidet der Arbeitnehmer nicht aus seinem Arbeitsverhältnis aus. Er ist daher nicht im Rechtssinne „entlassen". Man muß jedoch die Änderung des Arbeitsvertrages durch Einlegung von Feierschichten im Rahmen des § 85 Abs. 2 der Auflösung des Arbeitsvertrages infolge Entlassung gleichsetzen. Dazu zwingt die Rechtsbilligkeit; denn nur so kann eine gerechte Entscheidung gleichgelagerter Fälle erfolgen. Dies erhellt besonders, wenn man zwei Fälle nebeneinanderstellt.

[42]) Kalischiedsgericht Entsch. i. S. Volkmann ./. Johannashall — K. 54/22 —.

[43]) Kalischiedsgericht Entsch. i. S. Wendland ./. Wustrow K 1/22.

1. Das Kaliwerk A hat die Hälfte seiner Beteiligungsziffer übertragen und die Hälfte seiner Belegschaft entlassen. Mit der restlichen Hälfte erfüllt es den Rest seiner Quote. Die entlassenen Arbeitnehmer erhalten ihren Verdienstausfall ersetzt.

2. Das Werk B hat ebenfalls die Hälfte seiner Quote übertragen, hat aber nicht die halbe Belegschaft entlassen, sondern hat drei Feierschichten wöchentlich eingelegt.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß auch die Arbeiter des Werkes B, soweit sie wegen der Feierschichten teilweise beschäftigungslos sind und dadurch einen Minderverdienst erleiden, nach § 85 Abs. 2 ff. anspruchsberechtigt sein müssen. Man gelangt zu dieser Auffassung auch wiederum aus dem Grundgedanken der Entschädigungsbestimmung. Der Schaden, den die Arbeitnehmer durch die Übertragung von Beteiligungsziffern erleiden, soll einen Ausgleich erfahren aus dem Vorteil des Kaliwerksbesitzers. Soweit nun Feierschichten nur vermittels der Übertragungsmöglichkeit eingelegt werden können, bedeutet dies einen Vorteil auf Grund des § 85 Abs. 1 DB KaWG. Der Ausgleich in der Form der Entschädigungspflicht ist danach innerlich gerechtfertigt.

Es sei ferner noch darauf hingewiesen, daß bereits nach der Entschädigungsbestimmung des alten Kaligesetzes die Entschädigungspflicht bei Feierschichten außer Zweifel stand. § 19 KG setzte nur „Beschäftigungslosigkeit" voraus, ohne auch die „Entlassung" zu nennen. Da Feierschichten eine teilweise Beschäftigungslosigkeit bedeuten, so fielen sie ohne weiteres unter das Gesetz[44]). Die Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz brachten nun aber in jeder Beziehung eine Ausgestaltung der Entschädigungsbestimmungen zu G u n s t e n der Arbeitnehmer. Das lag ja schon, wie oben erwähnt, im Sinne der gesamten DB, durch die jetzt die notwendige Stillegungsbewegung verstärkt ausgelöst werden sollte. Gerade der erhöhte Schutz der Arbeitnehmer war daher maßgebend für die Schaffung des § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG. Wenn jetzt noch das Wort „entlassen" eingefügt wurde, so hatte das keine andere als vervollständigende Bedeutung. Bei anderer Auffassung würde die Einfügung eine unter keinen Umständen gewollte Verschlechterung der Lage der Arbeitnehmer herbeigeführt haben. Eine solche Auffassung ist daher abzulehnen.

Zusammenfassend läßt sich der Begriff der Entlassung im Sinne unserer Bestimmung dahin feststellen: „Entlassung" bedeutet jede Beendigung oder für den Arbeitnehmer nachteilige Veränderung des bisherigen Arbeitsverhältnisses entweder auf Veranlassung des Arbeitgebers oder auch nach eigenem Entschluß des Arbeitnehmers im Zusammenhange mit einer bestimmt zu erwartenden mit Kündigung von Arbeitnehmern verbundenen Übertragung von Beteiligungsziffern.

3. Die dritte allgemeine Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch bildet ein bestimmtes Verhältnis zwischen den beiden ersten allgemeinen Voraussetzungen: „Die Entlassung" muß „w e g e n" „Übertragung von Beteiligungsziffern" erfolgt sein. Die Frage ist, welcher Art der durch das Wort „wegen" geforderte Zusammenhang zwischen den genannten beiden Ereignissen ist. Mit dem Wort „wegen" wird im allgemeinen der Zusammenhang von Ursache und Wirkung, also ein ursächlicher Zusammenhang gekennzeichnet. Zum Wesen dieses Zusammenhanges gehört die Zeitfolge, zuerst die Ursache, dann die Wirkung. Eine Umkehr: Wirkung — Ursache ist unvorstellbar, sie ist begrifflich nicht möglich; denn erst muß das Bewirkende, die Ursache, vorhanden sein, ehe eine Wirkung eintreten

[44]) Voelckel, Anm. 5 zu § 19 KG.

kann. Das liegt in der Natur der Wirkung als Folge eines anderen Ereignisses.

Ein solcher ursächlicher Zusammenhang im eigentlichen oder philosophischen Sinne kann hier nicht gemeint sein; denn ein Entschädigungsanspruch soll nach § 85 Abs. 4 DB KaWG auch schon gegeben sein können, wenn „die auf die Übertragung unmittelbar oder mittelbar zurückzuführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor ... der Übertragung vorgenommen" worden ist. Die Übertragung braucht also nicht der Entlassung vorauszugehen.

Der Zusammenhang, der vorhanden sein muß, ist vielmehr ein zweckbestimmter und somit ein ursächlicher Zusammenhang im juristischen Sinne[45]); denn die Ursächlichkeit im Rechtssinne besteht stets in einer Zweckbeziehung verschiedener rechtserheblicher Tatsachen[46]). Die Übertragung einer Beteiligungsziffer ist geeignet, in dem Kaliwerksbesitzer den Entschluß zur Vornahme von Entlassungen entstehen zu lassen. Zu diesem Entschluß kann aber auch schon die Absicht der Übertragung führen. Dann entläßt der Kaliwerksbesitzer den Arbeitnehmer „zum Zwecke" der Übertragung. Die Übertragung und die Entlassung stehen auch hier in einer Zweckbeziehung; die Übertragung ist für die Entlassung „ursächlich", auch wenn diese ihr vorhergeht.

Da es nicht immer möglich ist, den Zusammenhang nach den inneren, nicht feststellbaren Absichten des Kaliwerksbesitzers zu bestimmen, so muß für die Bestimmung ein objektiver Maßstab gefunden werden.

Die Entlassung wird durch die Übertragung der Beteiligungsziffer ermöglicht. Die Erfüllung der Absatzbeteiligung bedingt für den Kalierzeuger die Notwendigkeit, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen zu schaffen bezw. zu unterhalten und sie mit Arbeitnehmern zu besetzen. Die Beteiligungsziffer ist also gleichbedeutend mit Arbeitsgelegenheit. Wird die Beteiligungsziffer übertragen, so tritt ein Wegfall von Arbeitsgelegenheit für die Arbeitnehmer des übertragenden Kaliwerksbesitzers ein. Wird dieser Wegfall von Arbeitsgelegenheit nicht wieder durch Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit, z. B. durch Übernahme anderer Beteiligungsziffern (wie bei dem Quotentausch), ausgeglichen, so werden Arbeitskräfte überflüssig, d. h., es wird die Entlassung von Arbeitnehmern möglich. Die Übertragung befreit den Kaliwerksbesitzer von dem wirtschaftlichen Zwang, Arbeiter zu beschäftigen, und ermöglicht ihm die Stillegung des Werkes und die Entlassung der Arbeitnehmer. Hierin liegt der vom Gesetz geforderte Zusammenhang, der sich damit gleichzeitig als ein objektiver Zweckzusammenhang kennzeichnet[47]). Es muß für die Entlassung ein objektiver Entlassungsgrund vorhanden sein, eben die vorhandene oder bevorstehende Übertragung. Fällt durch die Übertragung der Arbeitsplatz eines Arbeitnehmers, mag dieser bereits entlassen sein oder erst nach der Übertragung entlassen werden, weg, so ist die Entlassung „auf die Übertragung von Beteiligungsziffern zurückzuführen", der notwendige ursächliche Zusammenhang also gegeben. Von diesem objektiven Entlassungsgrund kann im einzelnen Falle der subjektive Grund, aus dem der Kaliwerksbesitzer eine Kündigung ausspricht, verschieden sein. Dieser Grund ist dann aber für

---

[45]) Vergl. Görres-Kormann, Anm. IV, 1 zu § 19 KG.

[46]) Staud., Vorbem. III zu §§ 249 — 255.

[47]) So das Kalischiedsgericht in ständiger Rechtsprechung. Vgl. Entsch. vom 13. 2. 25 i. S. Warmbold ./. Deutsche Kaliwerke Hülsen u. vom 17. 10. 30 i. S. Traupe ./. Hildesia.

die Frage der Entlassung eines Entschädigungsanspruchs ohne Bedeutung.

4. Schließlich kommt als vierte allgemeine Voraussetzung hinzu, daß die Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Übertragung vorgenommen wird. Diese Bestimmung ist im Rahmen der Entschädigungsvorschrift von besonderer Eigenart. Sie befindet sich im Absatz 4 des § 85 als letzter Satz. Der Absatz 4 handelt nun nur von dem Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages bei doppeltem Haushalt, und gesetzestechnisch würde sich die Bestimmung des letzten Satzes des Absatzes 4 nur auf diesen beziehen. Indessen kann dies hier nicht der Fall sein. Nach dem Sinne der Bestimmung soll sie sich auf sämtliche Ansprüche aus § 85 Abs. 2 bis 4 DB KaWG beziehen. Eine Beschränkung bloß auf den Zuschlagsanspruch würde jeden vernünftigen Grundes entbehren. Daß sie sich vielmehr auf sämtliche drei Entschädigungsansprüche beziehen soll, geht auch daraus hervor, daß sie am Schlusse der drei Entschädigungsbestimmungen folgt. Auch heißt es in ihr selbst: „Die Ansprüche, welche den Arbeitern und Angestellten auf Grund dieser Bestimmungen..... erwachsen....". Nach alledem ist anzunehmen, daß nur infolge eines redaktionellen Versehens diese Bestimmung nicht in einem besonderen Absatze untergebracht worden ist.

Die Bestimmung ist ferner ihrem Wortlaute nach inhaltlich nicht eindeutig. Ob Entschädigungsansprüche gegeben sind, hängt allgemein davon ab, ob eine Entlassung im Zusammenhange mit Übertragung von Beteiligungsziffern vorhanden ist. Das ändert auch die Bestimmung des § 85 Abs. 4 letzter Satz nicht ab; denn sie weist ja auf diesen Zusammenhang nochmals hin. Andererseits ist aber aus den Worten: „Die Ansprüche, welche..... stehen ihnen auch dann zu, wenn....." an sich auf eine Erweiterung der Anspruchsfälle, insbesondere aus dem Worte „auch", zu schließen. Der „auch-dann" Fall bringt aber keine Erweiterung der Anspruchsfälle über den Rahmen der drei bisherigen; denn die Entlassung innerhalb des Jahres vor oder innerhalb des Jahres nach der Übertragung hat mit dem Zusammenhang zwischen Entlassung und Übertragung an sich nichts zu tun. Theoretisch ist der Zusammenhang an keine Zeitgrenze gebunden. Hält man sich also an den Wortlaut der Bestimmung, so ist in ihr ein Sinn nicht zu finden. Dennoch ist aus ihr ersichtlich, für welchen Zweck sie gedacht ist. Sie soll nicht eine Erweiterung, sondern eine Begrenzung der Ansprüche bringen in dem Sinne, daß die Entlassung innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahre vor und nach der Übertragung erfolgt sein muß, um die Grundlage eines Entschädigungsanspruches zu bilden. Es ist also dem Sinne nach die Bestimmung zu lesen, als hieße es: „Die Ansprüche, welche....., stehen ihnen nur dann zu, wenn.....". In diesem Sinne ist die Bestimmung zweckvoll. Es liegt auf der Hand, daß sich Zusammenhänge über ein Jahr hinaus kaum noch mit Sicherheit feststellen lassen werden. Um daher nutzlose Streitigkeiten hierüber zu vermeiden und den Entschädigungsansprüchen im Interesse des Rechtsfriedens und einer klaren Sachlage eine vernünftige Grenze zu ziehen, ist die Bestimmung des § 85 Abs. 4 letzter Satz eingefügt worden.

Es ist demnach festzustellen, daß ein Entschädigungsanspruch nur entstehen kann, wenn die im Zusammenhang miteinander stehenden Ereignisse: Entlassung und Übertragung in den Zeitraum eines Jahres, gleichgültig, in welcher Reihenfolge, fallen, und daß ein Anspruch nicht mehr bestehen kann bei längerer als einjähriger Zwischenzeitspanne, selbst wenn der Zusammenhang zwischen Entlassung und Übertragung erkennbar bestehen sollte. Wie jede Grenzziehung,

so bringt auch diese Abgrenzung der Ansprüche Unbilligkeiten mit sich, die aber in Kauf genommen werden müssen. Es werden allerdings nicht allzuhäufig die Fälle eintreten, in denen die Entlassung erst später als nach einem Jahr nach der Übertragung geschieht. In der Regel erfolgen die Übertragungen für kürzere Zeiträume. Es ist daher von besonderer Bedeutung, jeweils den Beginn des zutreffenden Ausschlußjahres festzustellen. Die Frist ist von dem Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligungsziffer an vorwärts und rückwärts zu berechnen, und zwar von derjenigen Übertragung an, mit der die jeweilige Entlassung im Zusammenhange steht. Daraus folgt bei Entlassung v o r Übertragung, daß erst dann eine Entlassung als innerhalb des Ausschlußjahres vor der Übertragung erfolgt anzusehen ist, wenn die maßgebliche Übertragung eingetreten ist. Bei dem Jahre n a c h der Übertragung entsteht die Frage, ob dieses stets schon mit der Übertragung selbst zu laufen beginnt, oder ob die bei Übertragungen von mehr als der Hälfte der Beteiligungsziffer notwendige behördliche Genehmigung hierbei eine Rolle spielt. Das Kalischiedsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Satz aufgestellt, daß das Ausschlußjahr nicht v o r der Genehmigung der Übertragung beginnen könne. Ist diese Ansicht gerechtfertigt? Die Übertragung von Beteiligungsziffern wird (bei Übertragung von mehr als der Hälfte) erst wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung der Kaliprüfungsstelle erteilt ist. Bis zur Erteilung ist eine bereits erfolgte Übertragung schwebend unwirksam. Ob sie wirksam wird, steht vor der Genehmigung noch nicht fest. Beschränkt man aber schon das Entstehen gewisser Voraussetzungen der Entschädigungsansprüche der Arbeitnehmer durch zeitliche Grenzen, so muß man wenigstens fordern, daß diese Grenzen sich leicht und zuverlässig bestimmen lassen. Es rechtfertigt sich, das Ausschlußjahr frühestens von demjenigen Zeitpunkte an zu berechnen, in welchem die Übertragung völlig feststand und auch der Kaliwerksbesitzer in der Lage war, mit Sicherheit die weiteren Werksverhältnisse zu gestalten; das ist aber der Zeitpunkt der behördlichen Genehmigung der Übertragung. Eine weitere Ausdehnung etwa dahin, daß das Ausschlußjahr frühestens von der Zustellung der Genehmigung an den Kaliwerksbesitzer zu laufend beginnt — eine von Entschädigung verlangenden Arbeitnehmern verschiedentlich vertretene Ansicht, — ist dagegen abzulehnen. Nicht die Zustellung der Entscheidung macht die Übertragung wirksam, sondern die Entscheidung selbst. Mit ihrem Ergehen liegt daher die Übertragung wirksam vor. Damit muß spätestens das Ausschlußjahr seinen Anfang nehmen.

Möglich ist der Fall, daß ein Kaliwerksbesitzer solche Lagervorräte ansammelt, daß er daraus noch für ein volles Jahr seine Absatzberechtigung erfüllen kann. Er könnte also sein Werk stillegen, sämtliche Arbeitnehmer entlassen, um erst nach Jahresfrist seine Absatzberechtigung, nachdem er sie in der Zwischenzeit aus seinen Vorräten erfüllt hat, zu übertragen. Ein solches Verhalten wird aus Gründen einer wirtschaftlichen Betriebsweise selten geschehen. Wäre es der Fall, so ließe sich dagegen nichts einwenden. Geschieht es aber zu dem Zwecke, die Arbeitnehmer nicht entschädigen zu müssen, so wären darin ein arglistiges Verhalten und eine Umgehung des Gesetzes zu erblicken, die den betroffenen Arbeitnehmern einen Anspruch aus § 826 BGB geben würden.

§ 7.

Auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen entstehen nunmehr je nach dem Eintreten der besonderen Voraussetzungen die drei möglichen verschiedenen Ansprüche:

1. Ersatz des Unterschiedes zwischen dem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienst, der sich unter Zugrundelegung der vollen Schichtlohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltstafel ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen (§ 85 Abs. 2).

2. Gewährung der notwendigen Umzugskosten bei einem Wohnungswechsel zwecks Arbeitsannahme auf einer mehr als 6 km von dem bisherigen Wohnort entfernten Arbeitsstelle (§ 85 Abs. 3).

3. Ausgleich der Mehrausgaben, die durch einen doppelten Wohnsitz wegen Annahme einer mehr als 6 km entfernten Arbeitsstelle entstehen (§ 85 Abs. 4).

1. Bei dem Anspruch auf Verdienstausfall ist ihrem Umfange nach zu unterscheiden: die völlige Erwerbslosigkeit von der Verdienstminderung des Arbeitnehmers.

Für den Anspruch auf Zahlung der vollen Entschädigung ist Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer „beschäftigungslos" wird. „Beschäftigungslosigkeit" heißt dabei nicht, überhaupt ohne jegliche Tätigkeit sein, sondern es bedeutet ohne bezahlte Beschäftigung zu sein, wie sie sich aus einem Arbeitsverhältnis ergibt. Eine Beschäftigungslosigkeit wird daher in der Regel auch dann vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer, weil er keine Arbeit findet, versucht, durch eine selbständige Tätigkeit sich Verdienst zu schaffen, sofern er nur währenddessen auch noch um eine Arbeitsstelle bemüht bleibt und sich nicht endgültig wirtschaftlich selbständig macht. Tut er dies, so hört er auf, „beschäftigungslos" zu sein; denn „beschäftigungslos" kann nur jemand genannt werden, der „Beschäftigung" wünscht. Daraus ergibt sich als weiteres Erfordernis, daß der Arbeitnehmer willens und zugleich in der Lage sein muß, auch wieder in Arbeit zu treten. Ist er das nicht, weil er z. B. krank ist, so kann er während der Dauer der Krankheit nicht als „beschäftigungslos" gelten. Ist er dauernd arbeitsunfähig, so kann ihm ein Entschädigungsanspruch nicht erwachsen.

Die Zeit der Beschäftigungslosigkeit braucht sich nicht unmittelbar an die Entlassung anzuschließen. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Zeit von 26 Wochen, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, zusammenhängend sein muß[48]). Sie muß nur stets eine Folge der Entlassung von dem Kaliwerk sein. Sie ist eine solche Folge nicht mehr, wenn sie durch eigenes Verschulden des Arbeitnehmers herbeigeführt wird. An eine zeitliche Grenze, wie die Entlassung an das Ausschlußjahr, ist die Beschäftigungslosigkeit nicht gebunden; denn aus § 85 Abs. 4 letzter Satz geht eindeutig hervor, daß nur die Entlassung innerhalb des Ausschlußjahres erfolgt sein muß.

Eine „Verminderung des Arbeitsverdienstes" ist gegeben, wenn der Verdienst des Arbeitnehmers aus einem neuen Arbeitsverhältnis hinter dem letzten Verdienst auf dem Kaliwerk zurückbleibt, wobei auch das Erleiden des Minderverdienstes — wie im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben — eine Folge der Entlassung sein muß.

Beide Ansprüche sind keine in ihrer Art verschiedenen Ansprüche. Es ist einundderselbe Anspruch, nur jeweils nach der Höhe verschieden. Das Gesetz selbst trennt sie auch nicht. Es erwähnt nur die beiden Erscheinungsformen der Beschäftigungslosigkeit und des Minderverdienstes und gewährt in beiden Fällen „Ersatz des Unterschiedes zwischen tatsächlichem und gedachtem Arbeitsverdienst auf dem Kaliwerk". Dieser „Unterschied" ist dann bei Beschäftigungslosigkeit gleich dem gedachten Verdienst auf dem Kaliwerk. Es können daher nicht zwei Ansprüche: „Ersatz vollen Verdienstausfalles" und „Ersatz

[48]) So auch Görres-Kormann Anm. IV, 3 zu § 19 KG.

eines Minderverdienstes" nebeneinander oder nacheinander bestehen. Möglich ist lediglich, daß voller Verdienstausfall und Minderverdienst abwechselnd ineinander übergehen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem „Unterschieds"betrag, wobei als Vergleichsmaßstab die vollen Schichtlohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltstafel dienen. Wichtig ist dabei, daß nach dem eindeutigen Wortlaut bei Arbeitern der Schichtlohn zugrunde zu legen ist, nicht etwa ein Akkordlohn, den der Arbeiter auf dem Kaliwerk zuletzt verdient hat. Das Gesetz stellt es auch garnicht auf den letzten verdienten Lohn ab, wie wir noch sehen werden. Die Bestimmung des Schichtlohnes hat darin ihren Grund, daß eine in den Grundzügen einheitliche und auch einigermaßen leicht bestimmbare Entschädigung für alle Arbeitnehmer Platz greifen soll. Bei einem Zurückgehen auf verdiente Akkordlöhne wäre dies nicht der Fall. Zu dem vollen Schichtlohn gehören indessen die sozialen Zulagen. Man erkennt dies aus dem Sinn der Entschädigungsbestimmung. Der Arbeitnehmer soll für eine gewisse Zeit so gestellt sein, als befände er sich noch in Arbeit auf dem Kaliwerk und stände dort mindestens im Schichtlohn. Dann würde er aber auch die sozialen Zulagen erhalten.

Es bleibt dann noch die Frage, was unter der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltstafel zu verstehen ist. Es sind hier drei Auffassungen möglich. 1. kann die Lohn- oder Gehaltstafel gemeint sein, die zur Zeit der Entlassung des Arbeitnehmers galt; 2. kann diejenige gemeint sein, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Entschädigungszahlungen gilt; 3. ist denkbar, daß die Tafel gemeint ist, die bei der Zahlung der Entschädigung in Geltung ist. Die Entscheidung ist wieder aus dem Zweck der Entschädigung herzuleiten. Dieser Zweck geht dahin, den Arbeitnehmer so zu stellen, als wäre er noch auf dem Werke tätig. Damit ist die erste Ansicht hinfällig; denn eine Lohn- oder Gehaltsänderung nach der Entlassung des Arbeitnehmers würde diesen danach nicht mehr erfassen können. Auch die dritte Ansicht ist abzulehnen; denn der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung kann ein ganz zufälliger und viel späterer sein als der, in dem die Entschädigung hätte gezahlt werden müssen. Maßgebend kann nur die Lohn- oder Gehaltstafel der Fälligkeitszeit sein, und zwar die jeweils bei der Fälligkeit der einzelnen Entschädigungszahlungen gültige, weil sich die Fälligkeit nach dem Zeitpunkt bestimmt, in welchem der Entschädigungsberechtigte, wäre er noch auf dem Werke tätig, jeweils einen entsprechenden Lohnanspruch gehabt hätte.

Die Entschädigung ist eine nach den Lohn- oder Gehaltsabschnitten zu zahlende. Das ergibt die Bestimmung der Entschädigung als Ersatz eines Arbeitsverdienstes. Mit der „Dauer von 26 Wochen" ist keine kalendermäßig fest zu bestimmende und von einem bestimmten Ereignis an laufende Zeit gemeint, etwa in dem Sinne, daß es lediglich die 26 Wochen nach der Entlassung seien. Die Dauer von 26 Wochen bedeutet lediglich die in einem Zeitmaßstab ausgedrückte Höchstgrenze einer Entschädigung. Diese 26 wöchige Dauer braucht vor allem keine zusammenhängende Dauer zu sein. Je nach dem zu entschädigender Minderverdienst oder voller Verdienstausfall eintritt, ist er zu ersetzen, sofern noch nicht für 26 Wochen insgesamt Ersatz geleistet ist.

Es bleibt noch die Frage, ob eine Sozialrente als ein Arbeitsentgelt, das anzurechnen ist, anzusehen ist. Für die Bejahung dieser Frage spricht, daß die Rente die Stelle eines bezogenen Arbeitsentgeltes einnimmt. Damit ist sie aber noch nicht selbst Arbeitsentgelt, das angerechnet werden könnte. Angerechnet werden kann nur ein

Arbeitsentgelt, das nach der Entlassung erworben wird. Der Pensionierte erhält zwar seine Rente nach der Entlassung ausgezahlt, erworben hat er aber diese Werte schon früher; denn sie stellen ja seine (und des Arbeitgebers) Beiträge aus früherem Arbeitsverdienste dar. Damit entfällt jeder Grund zur Anrechnung einer Rente auf die Entschädigung. Vorausgesetzt ist hierbei naturgemäß, daß der mit einem Rentenanspruch ausgestattete Arbeitnehmer jeweils überhaupt noch einen Anspruch auf Entschädigung erheben kann.

2. Ein Anspruch auf Umzugskostengewährung war schon nach dem alten Kaligesetz möglich, soweit er als eine Verminderung des Arbeitsverdienstes in Frage kam[49]). Damit wurde naturgemäß nicht jeder Fall eines Umzuges erfaßt. § 85 Abs. 3 DB KaWG hat den Umzugskostenanspruch nunmehr als einen selbständigen Anspruch ausgestaltet. Das entspricht der Billigkeit. Gerade dem Kalibergbauarbeitnehmer ist es ja in der Mehrzahl aller Fälle kaum möglich, nach einer Stillegung des Kaliwerkes am gleichen Orte wieder Beschäftigung zu erlangen, wenn das Kaliwerk, wie häufig, die einzige Industrie von Bedeutung der Gegend darstellte. Daher kann den Arbeitnehmer oft die Gewährung der Umzugskosten überhaupt erst in die Lage versetzen, auswärts eine Stelle anzunehmen. Die Verschaffung anderweiter Arbeit liegt aber auch im Allgemeininteresse und stellt dabei die beste „Entschädigung" für den Arbeitnehmer dar.

Die Annahme der auswärtigen Arbeit muß „infolge" einer Übertragung von Beteiligungsziffern erfolgt sein. Sie ist es stets dann, wenn die hier allgemein vorausgesetzte Entlassung wegen Übertragung der Beteiligungsziffer gegeben ist und wenn ferner die Annahme der auswärtigen Arbeitsstelle infolge dieser Entlassung vorgenommen wird. Der Wohnungswechsel muß wiederum veranlaßt sein durch die Annahme auswärtiger Arbeit. Er ist es nicht, wenn der Arbeitnehmer nur deswegen verzieht, um anderswo sich erst eine Stelle zu suchen.

Die Höhe des Anspruches ist bestimmt durch die „notwendigen" Umzugskosten. Es sind also nicht unter allen Umständen die tatsächlich entstehenden Umzugskosten zu leisten, sondern diejenigen, die nach der Stellung des Arbeitnehmers und den ganzen Umständen erforderlich sind.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Übertragende die Umzugskosten „zu gewähren". Diese Wortfassung deutet darauf hin, daß ein den Umzugskosten entsprechender Betrag dem Arbeitnehmer zur Tilgung der ihm durch den Umzug entstehenden Verbindlichkeiten, und zwar im Voraus, zu zahlen ist. Es kann dem Arbeitnehmer nicht angesonnen werden, die Umzugskosten erst selbst zu bezahlen und sie sich dann von dem Kaliwerksbesitzer ersetzen zu lassen. Der Arbeitnehmer würde zu einer Verlegung der Kosten nicht in der Lage sein, worauf das Gesetz augenscheinlich Rücksicht nimmt. Es hätte sonst von einem „Ersatz" der Umzugskosten sprechen müssen.

Durch die Gewährung von anderer „Stelle" wird die Entstehung eines Anspruches auf Gewährung von Umzugskosten ausgeschlossen. Gedacht ist hierbei an den Fall, daß ein Arbeitnehmer von seinem neuen Arbeitgeber den Umzug gewährt bekommt. Es muß sich aber hierbei um eine „Gewährung" der Umzugskosten handeln. Verpricht der neue Arbeitgeber nur, die entstehenden Umzugskosten zu „ersetzen" oder gar nur darlehnsweise vorzuschießen, so bleibt der Kaliwerksbesitzer verpflichtet, im Zeitpunkt der Vornahme des Umzugs einen den Umzugskosten entsprechenden Betrag dem umziehenden Arbeitnehmer zu zahlen.

---

[49]) Voelkel, Anm. 6 zu § 19 KG.

3. Auf gleicher Stufe mit dem Anspruch auf Umzugskostengewährung steht der Anspruch auf Ausgleich für Mehrausgaben bei einem doppeltenHaushalt infolge Wohnens an einer mehr als 6 km entfernten neuen Arbeitsstelle. Ein mehr als 6 km langer Weg von und zur Arbeitsstelle soll dem Arbeitnehmer billigerweise nicht zugemutet werden. Der Ausgleich der Mehrkosten soll ihm die Annahme der auswärtigen Arbeit erleichtern.

Der Wechsel der Arbeitsstelle muß wiederum „infolge" der Übertragung von Beteiligungsziffern vorgenommen sein. Dies ist, wie gesagt, der Fall, wenn die allgemeine Voraussetzung der Entlassung im Zusammenhang mit Übertragung von Beteiligungsziffern vorliegt und wenn ferner der Wechsel der Arbeitsstelle auf diese Entlassung zurückzuführen ist.

Die Höhe des zu leistenden Ausgleichs bestimmt sich in anderer Weise, als die des Ersatzes eines Verdienstausfalles. Hier handelt es sich nicht darum, daß der Arbeitnehmer so gestellt werden soll, als wäre er noch auf dem Kaliwerk; denn er ist ja nicht beschäftigungslos und hat keinen Minderverdienst, oder, falls letzterer besteht, ist er durch den entsprechenden Anspruch ausgeglichen. Hier handelt es sich vielmehr darum, die untere Grenze eines besonderen Zuschlages in irgendeiner Weise festzulegen. Dafür gibt der zuletzt von dem Arbeitnehmer auf dem Kaliwerk verdiente Durchschnittslohn einen Anhaltspunkt. Als Mindestgrenze des Zuschlages sind 20 v. H. dieses Durchschnittslohnes oder -gehaltes vom Gesetz angegeben. Eine Höchstgrenze ist nicht bestimmt. Sie ergibt sich aus dem tatsächlichen Mehrbedarf des Arbeitnehmers. Ein höherer Anspruch kann nicht gegeben sein, da der Zuschlag nach dem Sinne der Vorschrift nur die dem Arbeitnehmer erwachsenden Nachteile ausgleichen soll. Dieser Nachteil besteht aber in den erwachsenden Mehrkosten.

§ 8.

Nachdem so der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen und deren mögliche Ansprüche nach Voraussetzung, Art und Umfang bestimmt sind, bedarf es nun noch einer Betrachtung der Personen, denen die Entschädigungspflicht obliegen kann.

Das Gesetz nennt als entschädigungspflichtig „den Übertragenden".

Nach Abs. 1 des § 85 DB KaWG können nur Kaliwerksbesitzer und Besitzer von Sonderfabriken, also Kalierzeuger (§ 38 DB KaWG), Beteiligungsziffern übertragen. Danach trifft also den Kalierzeuger die Entschädigungsverpflichtung. Kalierzeuger ist als Kaliwerksbesitzer derjenige, welcher auf eigene Rechnung ein Kaliwerk betreibt § 38 Abs. 2 Nr. 1), und als Besitzer einer Sonderfabrik, wer eine Sonderfabrik auf eigene Rechnung betreibt (§ 38 Abs. 2 Nr. 2). Zu diesen Personen gehören also in erster Linie die Eigentümer des Kaliwerkes oder der Sonderfabrik selbst, jedoch nur, solange sie selbst das Kaliwerk oder die Sonderfabrik betreiben. Haben sie ihren Betrieb verpachtet, so sind sie zwar noch mittelbare Besitzer eines Kaliwerks oder einer Sonderfabrik, sie sind mangels des Betriebs auf eigene Rechnung aber keine Kaliwerksbesitzer oder Besitzer einer Sonderfabrik im Sinne der DB KaWG mehr.

Pachtet jemand ein Kaliwerk oder eine Sonderfabrik oder betreibt er es auf Grund eines Nießbrauches, wobei die Absatzbeteiligung notwendig auf ihn mit übergeht, so betreibt er Kaliwerk oder Sonderfabrik auch auf eigene Rechnung und ist daher auch Kaliwerksbesitzer oder Besitzer einer Sonderfabrik. Nur er, nicht der Verpächter oder Eigentümer, kann daher entschädigungspflichtig werden.

Auf jeden Fall können nur Kalierzeuger, die die Beteiligungsziffer übertragen können, entschädigungspflichtig werden; denn nur sie sind im gegebenen Falle „Übertragende". Einen Unternehmer, der im Auftrage eines Kalierzeugers auf dessen Werk mit eigenen Arbeitern Arbeiten, die mit dem Kalibetrieb zusammenhängen, ausgeführt hat, kann niemals eine Entschädigungspflicht treffen[50]).

Kap. 2. Das Verfahren zur Durchsetzung der Entschädigungsansprüche.

Die Festellung des Gegebenseins eines Entschädigungsanspruches bereitet wegen der meist sehr verwickelten tatsächlichen Verhältnisse und der erforderlichen Auslegung der Entschädigungsbestimmungen besondere Schwierigkeiten. Es interessiert daher die Besonderheit des Verfahrens, die hier gegeben ist.

Während, wie wir gesehen haben, noch in dem neuen Kaligesetz, dem Kaliwirtschaftsgesetz nebst seinen Durchführungsbestimmungen von 1919, die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche, wie früher, dem ordentlichen bezw. dem Gewerbe- oder Berggewerbegericht überlassen war, brachte die Stillegungsnovelle von 1921 die bedeutsame Einrichtung eines Schiedsgerichts, das über die Entschädigungsansprüche in erster Linie zu entscheiden haben sollte. Die Gründe sind leicht einzusehen. Es war vorherzusehen, daß die Stillegungsnovelle eine außerordentlich große Zahl von Kaliwerken zur Stillegung veranlassen würde, und daß nunmehr bei der erheblichen Anzahl der zu entlassenen Arbeiter die Zahl der Streitfälle sich sehr vermehren mußte. Andererseits ergab die Besonderheit der Entschädigungsbestimmungen, daß wirklich der Sachlage Rechnung tragende Entscheidungen nur gefällt werden konnten von einem Gericht, das die Grundlagen der Entscheidung und die Verhältnisse der Kaliindustrie auf das Genaueste kannte. Gerade dieses Letztere konnte bei den ordentlichen Gerichten nicht ohne weiteres der Fall sein, da ja zur Beurteilung insbesondere der Fragen des „Zusammenhanges" die ganz spezielle Kenntnis der gesamten Kaliindustrie und ihrer Entwicklung, wie wir gesehen haben, erforderlich ist. Außerdem bestand die Tatsache, daß bei der Verbreitung der Kaliindustrie die örtlich verschiedensten Gerichte nur je eine beschränkte Anzahl von Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach § 85 Abs. 2 ff. DB KaWG zu entscheiden gehabt hätten, so daß eine einheitliche Rechtsprechung nicht gewährleistet erschien. Um also eine einheitliche, den Verhältnissen wirklich entsprechende und schließlich auch beschleunigtere Rechtsprechung herbeizuführen, ist der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit, die die Besetzung des Gerichts mit Fachbeisitzern ermöglicht und die Ungebundenheit an materielle Rechtsnormen zur Grundlage hat, in § 85 Abs. 5 DB KaWG durch die Novelle nutzbar gemacht worden.

Neuartig mutet an, daß ein Schiedsgericht durch Gesetz angeordnet ist. Es ergibt sich daraus die Frage, ob es sich etwa um kein Schiedsgericht, sondern um ein reichsrechtlich bestelltes Sondergericht handelt. Die Frage ist zu verneinen. Es handelt sich um ein Schiedsgericht, allerdings um kein Schiedsgericht im Sinne der § 1025 ff. ZPO; denn jedes echte Schiedsgericht im Sinne der ZPO beruht auf dem freien Willen der Parteien. Hier schreibt dagegen § 85 Abs. 5 die Entscheidung der entstehenden Streitfragen durch ein Schiedsgericht bindend vor. Wenn auch den Parteien überlassen bleibt,

---

[50]) Vergl. Kalischiedsgericht, Entschdg. vom 30. 5. 27, i. S. Steinborn ./. Greven.

das Schiedsgericht „zu bestimmen", so sind sie doch durch die Bestimmung der Verordnung hierzu gezwungen. Damit ist aber vom Gesetz noch kein Sondergericht errichtet. Abgesehen davon, daß mit der Gesetzesbestimmung allein das Schiedsgericht noch nicht errichtet ist, sondern dies erst durch die Parteien geschehen muß, während ein Sondergericht durch das Gesetz unmittelbar errichtet werden müßte, handelt es sich hier auch deswegen um ein Schiedsgericht, weil es die oben dargelegten Zwecke erfüllen soll. Es handelt sich um ein Schiedsgericht besonderer Art. Seine Parallelen findet es im Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft und in dem durch das Zündholzmonopolgesetz jetzt außer Kraft gesetzte Zündholzherstellungsgesetz vom 28. Mai 1927.

Da es sich um kein Schiedsgericht im Sinne der ZPO handelt, so gelten auch die dortigen Bestimmungen nicht für sein Verfahren. Das Gesetz hat eine Verfahrensregelung mit Ausnahme eines Punktes nicht vorgenommen. Das Schiedsgericht ist daher in der Bestimmung seines Verfahrens frei. Man muß jedoch die allgemeinen Grundgedanken jedes geordneten Verfahrens, wie z. B. den der Anhörung der Parteien u. a., wegen ihrer Allgemeingültigkeit auch hier für zwingend erachten.

Eine Besonderheit, aus welcher auch der Unterschied zu dem Schiedsgericht der ZPO erhellt, liegt noch in der Anfechtungsmöglichkeit der Entscheidungen des Schiedsgerichts in Abs. 6 des § 85 DB KaWG durch Klage bei dem ordentlichen Gericht, wenn der Schiedsspruch nicht mindestens im Stimmverhältnis von 4 zu 1 ergangen ist.

Wie sehr die Errichtung eines Schiedsgerichts eine Notwendigkeit war, hat die Folgezeit mit ihrer gänzlichen Veränderung der grundlegenden Verhältnisse, die eine unmittelbare Anwendung des § 85 Abs. 2 ff. DB KaWG kaum noch gestattete, gelehrt. Nur ein mit den Verhältnissen völlig vertrautes Schiedsgericht, wie es das unter dem Namen eines „Schiedsgerichts für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kaliabsatzbeteiligungen" errichtete ist, konnte den Veränderungen in der Kaliwirtschaft mit Erfolg Rechnung tragen und die in § 85 Abs. 2 bis 6 DB KaWG enthaltenen Rechtsgedanken fruchtbringend weiter entwickeln.

Kap. 3 Nachtrag.

Die Gesetzgebung des Dritten Reiches hat in folgerichtiger Durchführung ihrer grundlegenden Gedanken auch in die gesetzliche Regelung der Kaliwirtschaft eingegriffen. Durch das Gesetz über Änderung der kaliwirtschaftlichen Bestimmungen vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 205) wird bestimmt, daß die Beisitzer des auf Grund des § 85 Abs. 5 der DB KaWG gebildeten Schiedsgerichts mit Inkrafttreten des Gesetzes aus ihrem Amte ausscheiden (Art. 1 Abs. 1). Falls danach noch Streitfälle durch das Schiedsgericht zu erledigen waren, hätte bis zur Neubesetzung des Schiedsgerichts nur der Reichswirtschaftsminister Beisitzer ernennen können (Art. 1 Abs. 3). Für die Neubesetzung ist durch Art. 3 Ziff. 5 die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Gruppe Kalibergbau durch die des Reichskalirates ersetzt worden.

Wegen des neuen Kaliwirtschaftsgesetzes vom 18. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1073) darf auf die Einleitung verwiesen werden.

Verzeichnis der Schriften, Quellen und Entscheidungen.

Amtliche Begründung zum Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Reichstagsdrucksache Nr. 219 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/10.

Amtliche Begründung zum Entwurf einer Verordnung, betreffend Änderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663). Reichstagsdrucksache Nr. 180 I. Wahlperiode 1920/21 5. Ausschuß.

Arndt, Bemerkungen zur Stillegungsnovelle vom 22. Oktober 1921 in Zeitschrift für die Kaliindustrie 1922 S. 183.

Bielmann, Das Kaligesetz in der Praxis. Berlin 1911.

Die Deutsche Kaliindustrie in „Das Spezialarchiv der deutschen Wirtschaft" Verlag R. u. H. Hoppenstedt. Berlin 1930.

Entscheidungen des Schiedsgerichts für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kaliabsatzbeteiligungen. Sitz Halle und Berlin.

Flechtheim, Deutsches Kartellrecht. I. Band. Die rechtliche Organisation der Kartelle. 2. Aufl. Mannheim 1923.

Friedländer, Die Konzernbildung in der Kaliindustrie in „Recht und Wirtschaft", Zeitschrift für deutsches und ausländisches Wirtschaftsrecht XI. Jahrgang 1922 S. 509/510.

Friedländer, Konzernrecht, Das Recht der Betriebs- und Unternehmenszusammenfassungen. Mannheim 1927.

Friedländer, Kaliwirtschaft, Gesetz vom 24. 4. 1919 nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen. Berlin 1920.

Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Heft 2 der Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena. Jena 1922.

Görres, Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft in „Abhandlungen aus der Braunkohlen- und Kaliindustrie", Heft 4, Halle 1924.

Görres, Kalirecht und Kaliprozeß in „Juristische Wochenschrift" 1916, S. 1072 ff.

Görres-Kormann, Das Reichskaligesetz, erläutert von Dr. K. Görres u. Dr. K. Kormann, Charlottenburg 1911.

Gutachten der Sozialisierungskommission über die Organisation der Kaliindustrie, Berlin 1921.

Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht 4. Aufl. Berlin 1932.

Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 1931.

Langen, Der Quotenkauf. Zugleich über die Rechtsnatur der Kartellquote, Berlin 1931.

Musold, Die Organisation der Kaliwirtschaft. Heft 9 der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. Berlin 1926.

Prentzel, Die Rechtsverhältnisse bei der Stillegung von Kaliwerken auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 22. Juni 1921. Diss. Erlangen 1929.

Samuelsdorf, Macht die übermäßige Vermehrung der Kaliwerke eine Abänderung des Kaligesetzes erforderlich? Würzburger Dissertation 1913.

Sehling, Grundbegriffe des Kalirechts in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Bd. 83 S. 47 — 274. Stuttgart 1920.

Spiero, Das Recht der Syndikate unter besonderer Berücksichtigung des Quotenhandels. Berlin 1924.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl.

Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1925/26.

Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kaliwirtschaft. Berlin 1921.

Verkaufsvertrag der Gesellschafter des deutschen Kalisyndikats G. m. b. H. vom 16. Oktober 1919. Auszug in Friedländer, Kaliwirtschaft, S. 175.

Voelkel, Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Berlin 1910.

Zschacke, Die rechtliche Entwicklung des Kalisyndikates. Diss. Halle 1933.

Lebenslauf.

Am 10. April 1903 wurde ich in Swinemünde als Sohn des Rektors Heinrich Lohoff und seiner Ehefrau Clara, geb. Feuerstacke, geboren. Nach zusammen vierjährigem Besuch der Bürgerschule in Stargard i. Pom. und der Mittelschule in Halle a. d. S. kam ich 1913 auf das Stadtgymnasium in Halle, das ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich darauf dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf der Universität Halle-Wittenberg und hörte dort hauptsächlich bei den Herren Professoren Aubin, Bilfinger, Boehmer, Finger, Fleischmann, von Gierke, Hein, Joerges, Langheineken, Raape und Waentig.

Am 24./26. Juli 1926 bestand ich vor dem Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Naumburg a. d. S. die erste juristische Prüfung. Am 19. Juni 1930 legte ich vor dem Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin die große juristische Staatsprüfung ab und wurde darauf zum Gerichtsassessor ernannt. Vom 16. Juli 1930 bis zum 31. März 1931 hatte ich die Stelle einer wissenschaftlichen Hilfskraft bei dem Institut für Arbeitsrecht an der Universität Halle-Wittenberg unter Herrn Prof. Dr. Dr. Joerges inne. Bis zu diesem Zeitpunkt übte ich auch die Tätigkeit eines Hilfsarbeiters und Leiters der Geschäftsstelle bei dem unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Joerges stehenden Schiedsgericht für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kaliabsatzbeteiligungen, die ich schon als Referendar neben der amtlichen Ausbildung übernommen hatte, aus. Seit dem 1. April 1931 bin ich bei dem Amts- und Landgericht in Leipzig als Rechtsanwalt zugelassen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 28. Februar 1934 in Halle.

Während der Tätigkeit bei dem Kalischiedsgericht habe ich die Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt, die der Dissertation zugrunde liegen. Die unmittelbare Anregung und das Thema verdanke ich Herrn Prof. Joerges, dem ich mich auch sonst in vielfacher Hinsicht für Anregungen und Förderung während meiner wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung zu ganz besonderem Dank verpflichtet fühle.

Herrn Prof. Dr. Boehmer, der das Referat über die Arbeit übernommen hatte, bin ich für die wissenschaftlichen Anregungen, die er mir gegeben hat, gleichfalls zu großem Dank verbunden.